

Die Teilhabemöglichkeiten und Rechte von Familien, Kindern und Jugendlichen im Asyl-, Aufnahme- und Versorgungssystem.

Hintergründe und Handlungsmöglichkeiten für Fachkräfte

Broschüre über Teilhabemöglichkeiten und Rechte von Kindern, Jugendlichen und Familien im Asyl-, Aufnahme- und Versorgungssystem



Inhaltsverzeichnis

1	An wen richtet sich die Broschüre?	5
2	Asylsystem und Unterbringung.....	5
3	Asylbewerberleistungsgesetz und Gesundheitsversorgung	27
4	Kinderbetreuung.....	40
5	Schule.....	41
6	Bildungs- und Teilhabepaket	44
7	Arbeitsmarktzugang	46
8	Gewaltschutz.....	49
9	Rolle und Handlungsmöglichkeiten für (neue) Fachkräfte in der Beratung von Asylsuchenden	54
10	Quellenverzeichnis	62
11	Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	66
12	Impressum.....	71

Abkürzungsverzeichnis

AMMVO	2024/1351 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylVfVO	2024/1348 Asylverfahrensverordnung
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufnRL	2024/1346 Aufnahmerichtlinie
BeschV	Beschäftigungsverordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EurodacVO	2024/1358 Eurodacverordnung
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
GRCh	Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GrenzRVO	2024/1349 Grenzurückführungsverordnung
KrisenVO	2024/1359 Krisenbewältigungsverordnung
n. F.	Neue Fassung
ResettlementVO	2024/1350 Resettlementverordnung
Screening-VO	2024/1356 Screeningverordnung
Screening-FolgeVO	2024/1352 Screeningfolgeverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
StatusVO	2024/1347 Statusverordnung (auch Qualifikationsverordnung genannt)
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention

1 An wen richtet sich die Broschüre?

Diese Broschüre gibt einen Überblick über zentrale Rechte sowie gesetzliche Pflichten, die asylsuchende Familien sowie Kinder und Jugendliche in Deutschland haben. Wir können an dieser Stelle nur Überblickswissen geben; viele wichtige Rechte ergeben sich erst aus Gerichtsbeschlüssen, Erlassen oder der behördlichen Auslegung vor Ort. Es empfiehlt sich, im Einzelfall die entsprechenden Gesetze und Gerichtsentscheidungen heranzuziehen, um Wissen genauer auf einen Fall anwenden zu können. In mehreren genannten Lebensbereichen von Asylsuchenden werden sich durch die GEAS-Reform Änderungen ergeben, die zum Zeitpunkt des Erscheinens dieser Broschüre in Hinsicht auf ihre praktischen Auswirkungen noch nicht vollständig absehbar sind. Die Broschüre bietet eine fachliche Grundlage für die Beratungspraxis im GEAS und unterstützt Fachkräfte dabei, rechtliche Zusammenhänge einzuordnen und sie zusammen mit den handlungspraktischen Informationen aus den folgenden Kapiteln in die Beratungspraxis zu übertragen.

Für Fachkräfte ist zentral, dass die Teilhabemöglichkeiten und Rechte wesentlich von der jeweiligen Verfahrensphase, dem Aufenthaltsstatus und der Unterbringungssituation abhängig sind. Damit brauchen Beratungskräfte in der psychosozialen Arbeit mit Asylsuchenden zwangsläufig Kenntnisse über die Spezifika im GEAS. Aufgrund dessen fließen zentrale Neuerungen in die folgenden Kapitel ein.

2 Asylsystem und Unterbringung

Mit der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wurden mehrere neue EU-Rechtsakte beschlossen, die überwiegend ab dem 12. Juni 2026 gelten. Ziel der Reform ist eine weitgehende Vereinheitlichung der Verfahren zur Registrierung, Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden innerhalb der Europäischen Union.

Die neuen Regelungen enthalten EU-weit geltende Vorgaben für Screening-, Grenz- und Rückkehrverfahren sowie für den Schutz vulnerabler Personen – darunter Minderjährige und Familien.

Für bestimmte Gruppen bzw. Verfahrenskonstellationen wurden Regelungen eingeführt, die zu engeren Verfahrensvorgaben und eingeschränkteren Handlungsspielräumen für die Betroffenen führen – etwa durch das System der Grenzverfahren inklusive der sogenannten Fiktion der Nichteinreise, die Ausweitung beschleunigter Verfahren sowie durch erweiterte Möglichkeiten der Kontrolle, Bewegungsbeschränkung und Freiheitsentzug.

Diese Instrumente werden in der fachöffentlichen bzw. rechtswissenschaftlichen Diskussion in Hinsicht auf die Einhaltung der grund- und menschenrechtlichen Unionsvorgaben diskutiert, und teils im Spannungsfeld mit der Einhaltung insbesondere von Art. 6 der EU-Grundrechtecharta (GRCh) und Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gesehen (vgl. Hruschka/Nestler 2025; Deutsches Institut für Menschenrechte 2025a; Deutsches Kinderhilfswerk 2025; European Council on Refugees and Exiles 2025).

Laut der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) können die vorgesehenen strengeren Verfahren im Falle einer nicht sorgfältigen Umsetzung Risiken für die Wahrung von Grundrechten mit sich bringen, etwa im Hinblick auf Freiheitsentzug oder auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Anforderungen in Asyl- oder Rückkehrverfahren:

„The pact introduces stricter procedures. If not carefully implemented, it could lead, for example, to arbitrary deprivation of liberty and unfair asylum or return procedures. This exposes migrants and asylum applicants to rights violations. Fundamental rights safeguards embedded in the legal instruments adopted under the pact should ensure a rights-compliant implementation“ (FRA - European Union Agency for Fundamental Rights – Pact on Migration and Asylum: FRA’s support in its implementation, 2024)

Die GEAS-Verordnungen betonen, dass die grund- und menschenrechtlichen Vorgaben durch die Mitgliedstaaten einzuhalten sind, und sehen vor, dass die Mitgliedstaaten ein unabhängiges Monitoring zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte im Rahmen des Screenings und im Zusammenhang mit Grenzverfahren vorsehen müssen (Art. 10 Screening-VO; Art. 43 Abs. 4 AsylVfVO; Erwägungsgrund 71 AsylVfVO).

In Deutschland sollen die EU-Vorgaben mit dem GEAS-Anpassungsgesetz in nationales Recht umgesetzt werden. Die politische Stoßrichtung der nationalen Umsetzung wird in der Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 03.09.2025 deutlich:

„Wir brauchen ein funktionierendes System auf europäischer Ebene, um die illegale Migration nach Deutschland dauerhaft zu begrenzen und die Überforderung unserer Systeme zu beenden. Es geht um Verantwortung und Verlässlichkeit, um Sicherheit und europäische Solidarität. Deswegen bin ich mir mit meinen Kollegen in Europa einig, dass wir das GEAS weiter schärfen und härten müssen.“ (BMI 03.09.2025)

Gleichzeitig verpflichten die GEAS-Verordnungen die Mitgliedstaaten ausdrücklich zur frühzeitigen Identifizierung besonderer Verfahrensbedürfnisse vulnerabler Personen sowie zur entsprechenden Anpassung des Verfahrens – ein Element des Schutzsystems, das sowohl auf Seiten der Behörden als auch auf Seiten der Beratung besondere Aufmerksamkeit erfordert.

Das neue GEAS verändert die Rahmenbedingungen, unter denen Asylsuchende Schutz suchen und leben. Für Fachkräfte ist das Verstehen dieser politischen und rechtlichen Veränderungen keine abstrakte Wissensanforderung, sondern eine praktische Handlungsgrundlage: Wer die veränderten Verfahrenslogiken kennt, kann die konkreten Lebenssituationen der Ratsuchenden realistischer einordnen und die Unterstützung gezielter auf individuelle Schutz- und Verfahrensbedürfnisse ausrichten. Informiert über die Anforderungen und die teils offen bleibenden Auslegungen des Systems, können sie effektiver an der tatsächlichen Verbesserung der Situation betroffener Menschen arbeiten.

Kurzgefasste Logik des Verfahrens

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem folgt einer gestuften und gleichzeitig funktional eng verzahnten Verfahrenslogik. Dem eigentlichen Asylverfahren ist ein vorgelagertes Screening vorgeschaltet, das der Identitätsfeststellung sowie der Durchführung von Sicherheits- und Gesundheitsprüfungen dient und gleichzeitig die Zuweisung zum weiteren Verfahren vorbereitet.

Daran schließt sich die Zuständigkeitsbestimmung nach der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (EU) 2024/1351 (AMMVO) an, welche die Dublin-III-Verordnung ablöst und die Verantwortlichkeit eines Mitgliedstaats für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz festlegt.

Die Bestimmung der Verfahrensart erfolgt im Zusammenspiel mit diesen vorgelagerten Schritten und knüpft an die Ergebnisse des Screenings sowie an fallbezogene Kriterien an. Dabei ist zwischen dem regulären Asylverfahren und besonderen Verfahrensformen, vor allem dem Asylgrenzverfahren und weiteren beschleunigten Verfahren, zu unterscheiden.

Eine ausschließliche Unterscheidung zwischen regulärem Asylverfahren und Asylgrenzverfahren bildet die Verfahrenswirklichkeit jedoch nur unvollständig ab. Das reformierte GEAS weist vielmehr ein ausdifferenziertes Gefüge besonderer Verfahrensformen auf, zu denen auch beschleunigte Verfahren im Inland, eigenständige Zulässigkeitsverfahren (Klärung, ob ein Asylantrag überhaupt inhaltlich behandelt wird) sowie spezifische Prüfmodalitäten für Folgeanträge zählen. Diese Verfahrensformen sind nicht strikt voneinander getrennt, sondern überlagern sich teilweise und knüpfen an unterschiedliche Fallkonstellationen an.

Systematisch lässt sich das Verfahrensregime daher weniger dichotom als vielmehr entlang mehrerer Dimensionen beschreiben, unter anderem nach Verfahrensort, Verfahrensdauer, Herkunftsstaat, Fallkonstellation und Prüfungsintensität.

Zusammenhang zwischen Verfahren und Unterbringung

Asylsuchende haben während des Asylverfahrens ein Recht auf eine Unterbringung und gewisse materielle Aufnahmeleistungen. Dieser Anspruch ergibt sich aus den Vorgaben des Asylgesetzes (§ 44 ff. AsylG) und der EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 19 und 20 AufnRL 2024/1346). Die konkrete Ausgestaltung der Unterbringung kann jedoch je nach Einzelfall variieren.

Darüber hinaus ist der Schutz von Ehe und Familie in Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich verankert und gilt auch für Asylsuchende. Der Staat muss

die familiäre Einheit berücksichtigen und familiäres Zusammenleben ermöglichen, soweit dies im Einzelfall tatsächlich und rechtlich möglich ist.

Art. 6 GG verstärkt die Unterbringungs- und Schutzansprüche im Asylsystem, begründet jedoch keinen vorbehaltlosen Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder einen bestimmten Ort. Durch die neue Rechtslage ab dem 12. Juni 2026 erfolgt die Unterbringung in einem ausdifferenzierten System und nicht nur in Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer.

Je nach Verfahrensentscheidungen und zugrundeliegenden Regularien im Screening, Asylgrenzverfahren, regulärem Asylverfahren, Rückkehrverfahren und Haftsystem kommen verschiedene Unterbringungsformen und damit einhergehende Rechte und Pflichten in Betracht. Das Asylsystem ist eng an das Aufnahmesystem gekoppelt.

Vom Screening-Verfahren in das Asylverfahren oder Asylgrenzverfahren

Eine zentrale Neuerung der GEAS-Reformen ist die Einführung eines obligatorischen Screenings, das eine vorgelagerte Kontrollphase bedeutet und einen entscheidenden Einfluss auf den weiteren Verfahrensverlauf hat.

Das Screening betrifft Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen. Erfasst sind Personen, die beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze aufgegriffen werden, nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden oder an einer Grenzübergangsstelle bzw. in einer Transitzone internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen. Darüber hinaus betrifft das Screening Personen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufgegriffen werden und bei denen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie an einer Grenzübergangsstelle kontrolliert wurden (Art. 5–7 Screening-VO).

Während des Screenings müssen die betroffenen Personen den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen und Mitwirkungspflichten nachkommen (Art. 9 Screening-VO). Mit diesen Verfügbarkeits- und Mitwirkungspflichten ergibt sich praktisch eine Bindung an den jeweiligen Screening-Ort, die den Bewegungsradius der Betroffenen deutlich begrenzen kann.

Bei Screening-Verfahren an den Außengrenzen ist dies regelmäßig damit verbunden, dass den Betroffenen während der Screening-Vorgänge die Einreise in das Hoheitsgebiet nicht gestattet wird.

Das Screening bei grenzpolizeilichen Kontrollen im 30-Kilometer-Bereich des Grenzgebiets führt die Bundespolizei durch. Bei Aufgriffen im Inland sind die Landesbehörden zuständig – konkret die Polizeivollzugsbehörden der Länder sowie weitere nach Landesrecht bestimmte Behörden.

Im Rahmen des Screenings werden:

- die Identität festgestellt (Art. 14 Screening-VO),
- relevante europäische Datenbanken abgefragt (Art. 14 Screening-VO),
- Risiken für die innere Sicherheit geprüft (Art. 15 Screening-VO) sowie
- gesundheitliche Risiken und erste Anhaltspunkte für besondere Schutzbedarfe ermittelt (Art. 12 Screening-VO).

Auf dieser Grundlage wird bestimmt, welche Unterstützung notwendig ist sowie welches weitere Verfahren Anwendung findet und welcher Mitgliedstaat zuständig ist (Art. 18 Screening-VO).

Das Screening an oder nahe der Außengrenze ist innerhalb von höchstens sieben Tagen abzuschließen. Wird eine Person im Hoheitsgebiet aufgegriffen, nachdem sie die Außengrenze ohne Kontrolle überschritten hat, ist das Screening innerhalb von höchstens drei Tagen durchzuführen (Art. 8 Screening-VO). Zehn Tage sind bei bestimmten Krisensituationen nach der Krisenverordnung (2024/1359) zulässig.

Je nach Ergebnis des Screenings werden Drittstaatsangehörige entweder einem Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz oder in ein Rückkehrverfahren zugeordnet. Sofern ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird, schließt sich ein unionsrechtlich geregeltes Asylverfahren an, in dessen Rahmen zunächst die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats nach der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMMVO) zu bestimmen ist.

Anschließend erfolgt – im zuständigen Mitgliedstaat – die Durchführung des Asylverfahrens, das je nach Fallkonstellation als reguläres Asylverfahren oder als Grenzverfahren ausgestaltet sein kann.

Die frühzeitige Identifikation besonderer Schutzbedarfe im Screening ist dabei von zentraler Bedeutung, da sie beeinflusst, ob ein Grenzverfahren zulässig ist oder ob besondere Verfahrensgarantien die Durchführung eines regulären Verfahrens erfordern.

Mündet das Screening an den EU-Außengrenzen in einem Asylgrenzverfahren, gilt in der Regel die sogenannte Fiktion der Nichteinreise. Die betroffene Person wird für die Zwecke des Verfahrens rechtlich so behandelt, als habe sie das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats noch nicht betreten, obwohl sie sich tatsächlich bereits dort aufhält.

In der Praxis geht diese rechtliche Einordnung häufig mit einer Unterbringung in speziellen Einrichtungen an der Grenze oder in Grenznähe einher. Die Unterbringung im Grenzverfahren kann mit weitgehenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit verbunden sein (Art. 9 und 10 AufnRL; Art. 43 AsylVfVO). Je nach Ausgestaltung durch den jeweiligen Mitgliedstaat ist es möglich, dass Betroffene die Einrichtung nicht oder nur eingeschränkt eigenständig verlassen können.

Reguläres Asylverfahren und Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen

Ergibt das Screening bzw. das anschließende Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nach der AMMVO, dass Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und kein Übergang in ein Asylgrenzverfahren erfolgt, wird die betroffene Person dem regulären Asylverfahren zugeordnet. Wer in das reguläre Asylverfahren kommt, wird grundsätzlich einer Aufnahmeeinrichtung der Bundesländer zugewiesen, entsprechend einem bundesweiten Verteilungsschlüssel (§ 45 AsylG).

Diese Einrichtungen werden je nach Bundesland zum Teil unterschiedlich bezeichnet. In Niedersachsen etwa ist von „Landesaufnahmebehörde“ die Rede. Für unbegleitete minderjährige Asylsuchende und andere besondere Konstellationen gelten abweichende Regelungen.

Die bisherige Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen von grundsätzlich bis zu 18 Monaten sowie die kürzere Höchstdauer von sechs Monaten für Familien mit minderjährigen Kindern bleiben im Grundsatz erhalten.

Unter bestimmten Umständen kann die Wohnpflicht vorzeitig beendet werden. Dies kommt in erster Linie in Betracht, wenn gesundheitliche Gründe oder sonstige zwingende Gründe eine andere Unterbringung erforderlich machen (§ 49 Abs. 2 AsylG n.F.). Darüber hinaus kann eine abweichende Unterbringung geboten sein, wenn besondere Schutzbedarfe vorliegen.

Hierzu zählen u.a. Menschen mit Behinderungen sowie Personen, die Opfer physischer, psychischer oder sexueller Gewalt geworden sind. Nach Art. 24 und 25 AufnRL sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, solche besonderen Aufnahmebedarfe zu identifizieren und die Aufnahmebedingungen entsprechend anzupassen. Dazu kann auch eine Unterbringung außerhalb regulärer Sammelunterkünfte erforderlich sein.

Für Familienangehörige gilt der Grundsatz der Familieneinheit. Bei der Unterbringung ist familiäres Zusammenleben zu berücksichtigen und möglichst zu ermöglichen, soweit keine überwiegenden Gründe entgegenstehen. In der Praxis kann dies erschwert sein, wenn Familienangehörige nicht zeitgleich eingereist oder registriert wurden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die zuständige Aufnahmebehörde oder den Sozialdienst frühzeitig und möglichst schriftlich zu kontaktieren.

In regulären Aufnahmeeinrichtungen im Inland werden Grundleistungen erbracht, dazu gehört Verpflegung sowie eine medizinische Erstversorgung. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 3–6 AsylbLG). Das Recht auf Leistungen nach dem AsylbLG wird im zweiten Kapitel näher erläutert.

Die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen dient der Bündelung und Beschleunigung von Verfahrensschritten, wozu im entsprechenden Fall auch Abschiebungen aus der Aufnahmeeinrichtung heraus gehören. Dabei können unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch weitreichende Beschränkungen der Bewegungsfreiheit sowie Aufenthalts- und Meldepflichten angeordnet werden (§§ 68 ff. AsylG n.F.).

Nach dem GEAS-Anpassungsgesetz bzw. der Neufassung des AsylG sind Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten in der Regel verpflichtet, bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Wird der Antrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, besteht die Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebung fort (§ 47 Abs. 1a AsylG n.F.).

Mehr beschleunigte Verfahren

Im Rahmen der materiellen Prüfung von Asylanträgen sollen in Zukunft mehr beschleunigte Verfahren (häufig als Schnellverfahren bezeichnet) durchgeführt werden.

Gemeinsam ist den verschiedenen beschleunigten Verfahrensarten ihre verkürzte Verfahrensdauer sowie ihre Anwendung auf bestimmte, gesetzlich definierte Fallkonstellationen, etwa in Abhängigkeit von der Herkunft, der Verfahrenssituation oder weiteren rechtlich festgelegten Kriterien (z. B. sichere Herkunftsstaaten oder unionsweit bestimmte Schutzquoten).

In solchen Verfahren kommt es häufig zu Ablehnungen als „offensichtlich unbegründet“ im Sinne von § 30 AsylG. Gegen entsprechende Bescheide kann Klage erhoben werden; diese hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Daher muss innerhalb einer Woche zusätzlich zur Klage ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht gestellt werden (siehe § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung; dieser wird im allgemeinen Sprachgebrauch oft „Eilantrag“ genannt). Erfolgt dies nicht oder wird der Eilantrag abgelehnt, kann eine Abschiebung bereits während des laufenden Klageverfahrens durchgeführt werden.

Im Zuge der GEAS-Reform wird der Anwendungsbereich beschleunigter Verfahren ausgedehnt. Dies erfolgt vor allem durch die Einführung EU-weiter Einstufungen sogenannter sicherer Herkunftsstaaten sowie durch die Möglichkeit, Asylanträge aus Herkunftsländern mit einer unionsweiten Schutzquote von höchstens 20 Prozent in beschleunigten Verfahren zu bearbeiten. Insgesamt führt das zu einer Ausweitung beschleunigter Verfahren und zu verkürzten Entscheidungsabläufen, bei gleichzeitiger Beibehaltung der besonderen Anforderungen an den gerichtlichen Eilrechtsschutz.

Durch die Verkürzung von Verfahrensschritten sowie von Fristen für Rechtsbehelfe kann es vor allem für (vulnerable) Asylsuchende faktisch erschwert sein, rechtliche Entscheidungen – etwa binnen einer Woche – prüfen zu lassen oder anwaltliche Vertretung in Anspruch zu nehmen.

Sekundärmigrationsverfahren

Das Aufnahmesystem wird ab dem 12.06.26 durch die Neuregelung in § 44 Abs. 1a AsylG n.F. flankiert, die es den Bundesländern ermöglicht, gesonderte Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration einzurichten. Ob diese sogenannten Sekundärmigrationszentren eingerichtet werden, bleibt den einzelnen Bundesländern überlassen.

Sekundärmigrationszentren wurden als ergänzender nationaler Baustein in das GEAS-Anpassungsgesetz aufgenommen, sie sind keine explizite Vorgabe im EU-Recht.

Es handelt sich um Einrichtungen für Asylsuchende, die sich „in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten haben oder denen ein anderer Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz gewährt hat“ (§ 44 Abs.1a AsylG n.F.).

Die Kriterien für die Zuständigkeitsprüfung bzw. Vorgaben der AMMVO gelten allerdings auch unabhängig davon, ob Sekundärmigrationszentren eingerichtet werden oder nicht. Entscheiden sich Bundesländer gegen die Errichtung von Sekundärmigrationszentren, bleiben die Betroffenen in der ihnen zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung; die Zuständigkeitsprüfung nach der AMMVO erfolgt dann innerhalb der regulären Strukturen.

Wird der Asylantrag als unzulässig abgelehnt bzw. festgestellt, dass ein anderer Staat für das Asylverfahren zuständig ist, besteht die Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung oder einem Sekundärmigrationszentrum bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebung fort, längstens jedoch für 24 Monate. Stellt das BAMF fest, dass Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, endet diese besondere Wohnpflicht vorzeitig. Bereits verbrachte Aufenthaltszeiten werden angerechnet (§ 47 Abs. 1b AsylG n.F.).

Der darauffolgende neue Absatz 1c enthält eine Sonderregelung für Familien mit minderjährigen Kindern. Für Familien mit minderjährigen Kindern ist diese Wohnverpflichtung zeitlich stärker begrenzt. Sie besteht zunächst für längstens sechs Monate und kann nach Erlass einer Überstellungsentscheidung oder einer Unzulässigkeitsentscheidung um weitere sechs Monate verlängert werden. Insgesamt darf sie zwölf Monate nicht überschreiten (§ 47 Abs. 1c AsylG n.F.).

Das System charakterisiert sich durch zentralisierte Unterbringung, eine stärkere Verfahrenskonzentration sowie Aufenthalts- sowie Meldepflichten. Die Aufenthalts- und Meldepflichten sind nicht ausschließlich auf Sekundärmigrationszentren beschränkt, sondern können auf ähnliche Weise in regulären Aufnahmeeinrichtungen angeordnet werden. Sekundärmigrationszentren unterscheiden sich allerdings durch ihren spezifischen Zweck, den Verfahrenskontext (Zuständigkeits-/Überstellungsverfahren) und einige weitergehende Spezifika im Vergleich § 68 (Sekundärmigrationszentren) vs. § 68a (Aufnahmeeinrichtungen).

So ist für Sekundärmigrationszentren festgehalten, dass die zuständige Landesbehörde anordnen kann, dass sich die betroffene Person ausschließlich an dem nach § 47 Abs. 1b und 1c bestimmten Ort aufhalten darf (§ 68 Abs. 1 AsylG n.F.). Eine solche Anordnung wird u.a. bei „Fluchtgefahr“ erlassen, wenn sie zur wirksamen Verhinderung einer „Flucht“ erforderlich ist; § 68 Abs. 2 AsylG n.F. sieht hierfür eine widerlegliche Vermutung der Fluchtgefahr vor, die nur unter engen Voraussetzungen widerlegt werden kann (Beweislastumkehr). Die betroffene Person muss glaubhaft machen, dass wegen ihrer persönlichen Verhältnisse und sozialen Bindungen in Deutschland auszuschließen ist, dass sie sich dem Verfahren entziehen wird.

Die „Beschränkung der Bewegungsfreiheit“ ist an die Dauer der besonderen Wohnverpflichtung nach § 47 Abs. 1b und 1c AsylG n.F. gekoppelt (§ 68 Abs. 3 AsylG n.F.) und kann – je nach Konstellation – auch außerhalb der Nachtzeit bis zu den in § 68 Abs. 4 AsylG n.F. genannten Höchstdauern angeordnet werden.

Ergänzend kann die Behörde eine Meldepflicht festlegen (§ 68 Abs. 6 AsylG n.F.). Für das vorübergehende Verlassen der Aufnahmeeinrichtung enthält § 68 Abs. 5 AsylG n.F. eine Erlaubnisregelung sowie Informations- und Anzeigepflichten, das Verlassen und die Rückkehr müssen durch die Asylsuchenden angezeigt werden.

Die Anordnung muss schriftlich erlassen, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden (§ 68 Abs. 7 AsylG n.F.).

Für reguläre Aufnahmeeinrichtungen sieht § 68a AsylG n.F. ebenfalls die Möglichkeit vor, im Einzelfall anzuordnen, dass sich eine betroffene Person nur an dem nach § 47 Abs. 1 bestimmten Ort aufhalten darf (§ 68a Abs. 1 AsylG n.F.), und ergänzend eine Meldepflicht festzulegen (§ 68a Abs. 3 AsylG n.F.). Auch hier ist eine schriftliche Entscheidung mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung vorgesehen (§ 68a Abs. 4 AsylG n.F.) sowie eine Erlaubnis- und Informationsregelung zum vorübergehenden Aufenthalt außerhalb des Ortes (§ 68a Abs. 2 AsylG n.F.). Anders als § 68 enthält § 68a aber keine Vermutungsregel zur Fluchtgefahr.

In der Debatte um die Einrichtung von Sekundärmigrationszentren wurde u.a. vom Deutschen Institut für Menschenrechte kritisiert, dass die Zentren das Risiko bergen, individuelle Schutzbedarfe nicht ausreichend zu berücksichtigen, und dass die Anordnung der weitreichenden Aufenthalts- und Meldepflichten unverhältnismäßig in das Grundrecht der Freiheit der Person eingreifen könne (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2025a; 2025b).

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) hebt hervor, dass die Bundesregierung mit sehr weitreichenden freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen aus Sicht des SVR teilweise über die Vorgaben des GEAS hinausgehe. Er verweist außerdem auf Forschungsergebnisse, wonach die Unterbringung in großen Gemeinschaftsunterkünften – vor allem in Kombination mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen – negative Auswirkungen auf die körperliche und seelische Gesundheit der betroffenen Asylsuchenden haben könne. Zudem könnten mögliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit den Zugang zu unabhängiger Rechtsberatung und effektiven Beschwerdewegen erschweren (SVR 2025).

Die Bundesregierung begründet die Regelungen im GEAS-Anpassungsgesetz:

„Durch die zentrale Unterbringung und die konsequente Anwendung der Möglichkeiten des neuen § 47a soll die Anzahl der Überstellungen von Dublin-Fällen und Rückführungen in einem anderen Mitgliedstaat bereits anerkannt Schutzberechtigter signifikant erhöht werden“ (Deutscher Bundestag: BT-Drs. 21/1848, Gesetzesentwurf vom 29.09.2025: 81).

Verteilung, Wohnsitzauflage und familiäre Gründe

Nach der Erstaufnahme werden Asylsuchende in der Regel nach einer bestimmten Zeit auf Städte und Landkreise verteilt (§ 50 AsylG) und dort in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen untergebracht (§ 53 Abs. 1 AsylG). Wird einer Person im Asylverfahren ein Wohnort zugewiesen und bezieht sie Leistungen nach dem AsylbLG, ist sie grundsätzlich verpflichtet, dort zu wohnen. Diese Verpflichtung wird als Wohnsitzauflage bezeichnet (§ 60 Abs. 1 AsylG).

Auch wenn die Unterbringung grundsätzlich ortsgebunden ist, darf eine Umverteilung nicht ohne sachliche Begründung verweigert werden. Ein Anspruch auf Umverteilung oder auf Aufhebung der Wohnsitzauflage kann im Einzelfall bestehen, etwa wenn die Kernfamilie an einem anderen Ort wohnt. In solchen Fällen ist – wie bereits bei der Erstzuweisung – das familiäre Zusammenleben vorrangig zu prüfen und zu ermöglichen, sofern dem keine überwiegenden Gründe entgegenstehen (§ 50 Abs. 4 AsylG i. V. m. Art. 6 GG).

Ein entsprechender Antrag sollte schriftlich bei der zuständigen Landesbehörde gestellt werden (vgl. Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 25.02.2026: Hinweise zum Umgang mit der Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 des AsylG). In Niedersachsen können der Antrag auf Umverteilung sowie auf Änderung der Wohnsitzauflage unter folgendem Link heruntergeladen werden: [Umverteilung | Landesaufnahmebehörde Niedersachsen](#).

Asylgrenzverfahren und Rückkehrgrenzverfahren

Eine wesentliche Neuerung der AsylVfVO ist die Einführung eines beschleunigten Prüfungsverfahrens an der Grenze, des sogenannten Asylgrenzverfahrens (Art. 43 ff. AsylVfVO selbst spricht vom „Verfahren an der Grenze“). In Deutschland wird es als Asylgrenzverfahren (§ 18a AsylG n.F.) bezeichnet, obwohl es sich vom regulären Asylverfahren unterscheidet und andere Vorgaben gelten.

Auch im Asylgrenzverfahren bleibt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die zuständige Behörde für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags und die

Entscheidung über den Schutzstatus (im Screening ist das BAMF nicht zuständig). Anders als im regulären Asylverfahren erfolgt die Prüfung jedoch unter beschleunigten Bedingungen und innerhalb eines spezifischen Grenzverfahrensrahmens.

Liegen die Voraussetzungen des Art. 43 Abs. 1 AsylVfVO vor und ist einer der Tatbestände des Art. 42 Abs. 1 gegeben, kann grundsätzlich ein Asylgrenzverfahren durchgeführt werden. Dies gilt, sofern keine Ausschlussgründe nach Art. 53 AsylVfVO greifen, Kapazitätsregeln eingehalten werden und die unionsrechtlichen Voraussetzungen insgesamt vorliegen. Entsprechend betrifft das Asylgrenzverfahren Fälle, bei denen nach individueller behördlicher Prüfung festgestellt wird, dass die antragstellende Person

- eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt,
- einen unzulässigen Folgeantrag gestellt hat,
- gegenüber den Behörden offensichtlich unrichtige, unwahrscheinliche oder widersprüchliche Angaben gemacht hat,
- Identitäts- oder Reisedokumente beseitigt hat,
- oder aus einem Herkunftsstaat kommt, für den die unionsweit maßgebliche Schutzquote bei 20 Prozent oder weniger liegt.

Das Asylgrenzverfahren endet nicht nur mit einer Entscheidung über den Asylantrag. Es kann auch beendet werden, wenn die Voraussetzungen für ein Grenzverfahren wegfallen, erforderliche Unterstützung oder Garantien nicht gewährleistet werden können, medizinische Gründe entgegenstehen oder die entsprechenden Fristen ablaufen. Nach einer ablehnenden Entscheidung kann sich, wenn kein Recht auf Verbleib mehr besteht und die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, direkt ein Rückkehrgrenzverfahren nach der Grenzurückführungsverordnung (EU) 2024/1349 (GrenzRVO) anschließen.

Das Grenzverfahren unterliegt unionsrechtlichen Kapazitätsgrenzen, damit Solidaritätsmechanismen für Außengrenzstaaten greifen. Zunächst sind 60.000 und ab Juni 2028 jährlich 120.000 Grenzverfahren als Maximalwert festgelegt, um das System stufenweise auszubauen (Personal, Unterbringung, Verfahren). Damit werden die meisten Asylverfahren nicht an der EU-Außengrenze stattfinden.

Rückkehrrenzverfahren

Wird ein Antrag auf internationalen Schutz im Asylgrenzverfahren abgelehnt, keine Einreise erlaubt und greift keine Ausnahme (z.B. besondere Schutzbedürftigkeit, praktische Undurchführbarkeit), kann grundsätzlich ein Rückkehrrenzverfahren durchgeführt werden. Betroffene Asylsuchende können in diesem Fall verpflichtet werden, sich weiterhin an der Außengrenze oder in deren Nähe an einem auferlegten Ort aufzuhalten und die bereits im Asylgrenzverfahren bestehende Fiktion der Nichteinreise bleibt bestehen. Die Verpflichtung, sich an einem zugewiesenen Aufenthaltsort aufzuhalten, ist in der Regel mit einer Standortbindung bzw. spürbaren Einschränkungen der Bewegungsfreiheit verbunden. Ob und unter welchen Bedingungen ein Verlassen des Aufenthaltsortes möglich ist (z. B. zeitlich begrenzte Ausgänge, Erlaubnis-/Begleitpflicht), hängt von der konkreten Ausgestaltung im jeweiligen Mitgliedstaat und vom Einzelfall ab.

Das Rückkehrrenzverfahren dient dazu, die Rückkehr möglichst zügig durch freiwillige Ausreise oder Abschiebung umzusetzen. Die Abschiebung kann dabei sowohl in den Herkunftsstaat als auch in einen unionsrechtlich zulässigen Drittstaat erfolgen, wobei der Grundsatz des Non-Refoulement zu beachten ist (Art. 33 GFK, Art. 3 EMRK, Art. 19 GRCh). Während des Verfahrens bleibt es dabei, dass der Aufenthalt an den vorgesehenen Standorten keine Einreise in das Hoheitsgebiet begründet.

Die Gesamtdauer aus Asylgrenzverfahren und anschließendem Rückkehrrenzverfahren kann höchstens bis zu 24 Wochen betragen: bis zu 12 Wochen für das Asylgrenzverfahren und bis zu 12 weitere Wochen für das Rückkehrrenzverfahren. Auch während dieses Zeitraums gilt die betroffene Person weiterhin als nicht in das Hoheitsgebiet eingereist.

Kann die Abschiebung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, ist das Verfahren nicht mehr im Rahmen eines Grenzverfahrens fortzusetzen. Stattdessen ist das Rückkehrverfahren im Rahmen des allgemeinen Rückkehrsystems nach den Regelungen fortzuführen, die für Rückkehrverfahren im Inland bzw. Abschiebungen außerhalb des Systems der Grenzverfahren gelten. Mit diesem Übergang entfällt die bisherige Nichteinreisefiktion; ein rechtmäßiger Aufenthalt wird dadurch aber nicht begründet.

Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung können auch anschließend weiterverfolgt werden.

Im Rückkehrgrenzverfahren findet die AufnRL als spezifisches Regelwerk der Asylaufnahme keine unmittelbare Anwendung mehr. Die GrenzRVO verpflichtet die Mitgliedsstaaten jedoch, an den vorgesehenen Standorten Mindeststandards der Grundversorgung sicherzustellen und nimmt dabei Bezug auf die materiellen Aufnahmebedingungen der AufnRL.

Im Asylgrenzverfahren wird noch über den Antrag auf internationalen Schutz entschieden. Das Rückkehrgrenzverfahren setzt dagegen erst danach an: Es geht nur noch darum, die bereits festgestellte Ausreisepflicht umzusetzen. Die betroffene Person befindet sich also grundsätzlich in einem Verfahren, das auf die Beendigung des Aufenthalts gerichtet ist, und hat in der Regel kein Recht mehr, im Land zu bleiben.

Etwas anderes kann aber gelten, wenn gegen die ablehnende Asylentscheidung Klage und Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht eingelegt wurden. In diesem Fall ist entscheidend, ob diese Rechtsmittel aufschiebende Wirkung haben oder ob das Gericht eine solche anordnet.

Rechtsschutz im Grenzkontext

Für das Grenzverfahren ist unionsweit vorgesehen, dass die zentralen Verfahrensschritte – also Entscheidung, Rechtsbehelf und gerichtliche Verfahren – in beschleunigter Form ausgestaltet werden. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im nationalen Recht, ist jedoch an unionsrechtliche Mindestvorgaben gebunden.

Enge zeitliche Vorgaben sind vor allem für vulnerable oder traumatisierte Personen eine zusätzliche Hürde und können die Wahrnehmung von Rechtsschutz behindern. Daher sollten Asylsuchende durch Beratungskräfte frühzeitig über Fristen aufgeklärt und bei Bedarf an spezialisierte Anwaltskanzleien oder Beratungsstellen verwiesen werden.

Wenn Asylsuchende um die Erklärung eines Bescheids bitten, sollten Beratungskräfte besonders auf das Zustellungsdatum, die getroffene Entscheidung, deren Begründung sowie die Rechtsmittelbelehrung einschließlich der dort genannten Fristen

achten und diese verständlich erläutern. Für juristische Einzelfragen und konkrete Handlungsschritte sollten spezialisierten Fachkräfte und Anwaltskanzleien herangezogen werden. Gleichzeitig sollten Beratungskräfte grundsätzlich in der Lage sein, die Dringlichkeit eines Bescheids einzuschätzen und eine erste Orientierung zu geben, um Betroffene passend weiterleiten zu können.

Auf unionsrechtlicher Ebene ist vorgesehen, dass Mitgliedstaaten im Grenzverfahren den Zugang von Nichtregierungsorganisationen und Rechtsanwält_innen gewährleisten. Einschränkungen dieses Zugangs sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig und dürfen die wirksame Kontaktaufnahme nicht unverhältnismäßig erschweren oder unmöglich machen.

Haft

Um das Asyl- und Aufnahmesystem in seiner komplexen Architektur zu verstehen, ist es erforderlich, sich als Beratungskraft mit dem Haftsystem als Baustein des GEAS zu beschäftigen.

Das Haftsystem ist zwar kein rechtsfreier Raum. Haft greift jedoch tief in die Grundrechte der Betroffenen ein.

Die Haft dient in erster Linie der Sicherung des Verfahrens (Art. 10 AufnRL) sowie – je nach Konstellation – der Vorbereitung und Durchführung von Abschiebungen.

Mit den §§ 69–70b AsylG n.F. hat der Gesetzgeber ein eigenständiges Haftregime geschaffen, das Freiheitsentzug im Rahmen der unionsrechtlich eröffneten Möglichkeiten bereits in frühe Phasen des Asylverfahrens integriert. Die Neuregelungen erweitern die Möglichkeiten der Haftanordnung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.

Nach § 69 AsylG n.F. kann die sogenannte Asylverfahrenshaft zur Sicherung des Verfahrens angeordnet werden, sofern ein unionsrechtlich zulässiger Haftgrund im Sinne von Art. 10 Auf-nRL vorliegt, etwa Fluchtgefahr oder die Erforderlichkeit der Identitätsklärung. Die Haft bedarf einer richterlichen Anordnung, ist zeitlich begrenzt und kommt nur als letztes Mittel in Betracht. Mildere Maßnahmen müssen im Einzelfall geprüft und als ungeeignet ausgeschlossen werden (Ultima-Ratio-Prinzip).

§ 70a AsylG n.F. regelt die Ausgestaltung der Haft und erfasst dabei ausdrücklich auch die Inhaftierung vulnerabler Asylsuchender. Die konkrete Ausgestaltung im nationalen Recht lässt eine Inhaftierung dieser Personengruppe unter angepassten Haftbedingungen explizit zu.

Nach § 70b AsylG n.F. kann im Anschluss an eine ablehnende Entscheidung Haft zur Sicherung der unmittelbaren Abschiebung angeordnet werden. Diese entspricht funktional der Sicherungshaft nach der Rückführungsrichtlinie, ist jedoch in das Grenzverfahren eingebettet.

Die AufnRL nennt unionsrechtlich vorgegebene Gründe, aus denen eine Haft angeordnet werden darf (Art. 10 AufnRL). Voraussetzung ist immer eine eigenständige Prüfung im Einzelfall, vor allem mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit. Es kann auch zu mehreren Freiheitsentziehungen nacheinander kommen. In der Beratung sollte deshalb die Gesamtbelastung für die Betroffenen mitgedacht werden.

Wird Haft angeordnet, unterliegt sie einer unverzüglichen und effektiven gerichtlichen Kontrolle (Art. 11 AufnRL; Art. 5 Abs. 4 EMRK). Diese muss die Rechtmäßigkeit vollständig überprüfen und auch zur Beendigung des Freiheitsentzugs führen können. Auch die Fortdauer der Haft ist regelmäßig – sowohl auf Antrag als auch von Amts wegen – gerichtlich zu kontrollieren.

Für Minderjährige, Familien und andere schutzbedürftige Personen gelten grundsätzlich besondere Schutzanforderungen (insb. Art. 13 AufnRL, Art. 24 GRCh). Ihre Inhaftierung ist auf Ausnahmefälle zu beschränken und auf möglichst kurze Zeiträume zu begrenzen. Sie ist nur zulässig, wenn keine ernsthafte Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit besteht und die Haftbedingungen speziell ausgestaltet sind (Art. 10–13 Auf-nRL).

Zugleich schließt das Unionsrecht die Inhaftierung vulnerabler Asylsuchender nicht vollständig aus. Auch die Inhaftierung minderjähriger Asylsuchender ist nicht generell ausgeschlossen, sondern unter engen Voraussetzungen, als letztes Mittel und für möglichst kurze Zeiträume laut neuem EU-Recht in Ausnahmefällen zulässig (Art. 13 AufnRL).

Hinzu kommt, dass mit dem GEAS-Anpassungsgesetz ab dem 12.06.26 die 2024 eingeführte verpflichtende Anwaltsbeordnung bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam im Zuge der Änderungen des GEAS-Anpassungsgesetzes entfällt. Damit steht ein Instrument nicht mehr zur Verfügung, das den Zugang zu anwaltlicher Vertretung im Haftkontext sicherstellte.

Unabhängig von der Frage der juristischen Zulässigkeit können die aus den benannten Umständen folgenden Belastungen für die Betroffenen hoch sein. Vor allem können vulnerable Asylsuchende Zwangssituationen als besonders belastend erleben. Das Deutsche Kinderhilfswerk etwa hebt hervor, dass Kinder auf eine Haft mit überwältigenden Gefühlen der Angst und Ohnmacht, Schlafstörungen, Depressionen und dem Verlust von Vertrauen in Erwachsene und Institutionen reagieren (vgl. Deutsches Kinderhilfswerk 2025: 2 ff.).

Vor dem Hintergrund, dass die Neuregelungen freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen bereits in frühen Verfahrensphasen vorsehen, verändern sich auch die Anforderungen an die Beratungspraxis. Beratungsstellen sind verstärkt gefordert, sich mit diesen Maßnahmen auseinanderzusetzen und die daraus resultierenden Handlungsoptionen für Betroffene individuell einzuordnen.

Spezifische Rechte vulnerabler Asylsuchender

Die neue AufnRL legt unionsweit geltende Mindeststandards für die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden fest und definiert die Personen, bei denen „besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme“ bestehen können. Dazu zählen nach Art. 24 unter anderem:

- Minderjährige;
- Unbegleitete Minderjährige;
- Personen mit Behinderungen;
- Ältere Menschen;
- Schwangere;
- Lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen;
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern;

- Opfer von Menschenhandel;
- Personen mit schweren Erkrankungen;
- Personen mit psychischen Störungen, einschließlich posttraumatischer Belastungsstörung;
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen von psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien, Opfer von Kinderheirat oder Zwangsehen oder Opfer von Gewalt mit sexuellem, geschlechtsspezifischem, rassistischem oder religiösem Motiv.

Bei diesen Personen ist es aufgrund ihrer besonderen Verletzlichkeit wahrscheinlicher, dass sie besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme im Sinne von Art. 2 Nr. 14 i.V.m. Art. 24 AufnRL haben. Den Betroffenen sind geeignete Aufnahmebedingungen oder spezifische Garantien zu gewähren, um die effektive Wahrnehmung ihrer Rechte und die Erfüllung ihrer Pflichten im Asylverfahren sicherzustellen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Auch andere Personen können im Einzelfall als vulnerabel gelten, sofern besondere Schutzbedarfe bestehen.

Die tatsächliche Ausgestaltung der Rechte und Teilhabemöglichkeiten für Asylsuchende hängt künftig stärker davon ab, in welchem Stadium des Verfahrens sich eine Person befindet und an welchem Aufenthaltsort sie diesem Verfahren zugewiesen ist. Es wird außerdem darauf ankommen, wie die Mitgliedstaaten die verbindlichen EU-Regelungen praktisch umsetzen, ihre teilweise weiter vorhandenen nationalen Umsetzungsspielräume nutzen und wie sie mit dem Verhältnis zwischen den GEAS-Regelungen und den unionsrechtlichen Grund- und Menschenrechten umgehen (vgl. insbesondere Art. 6 GRCh; Art. 5 EMRK).

Dabei gilt: Je verdichteter und einschränkender Verfahrensabläufe ausgestaltet sind, desto größer ist das Risiko, dass gesundheitliche Einschränkungen, Traumafolgen oder besondere Schutzbedarfe nicht rechtzeitig dokumentiert und berücksichtigt werden. Daraus folgt die fachliche Notwendigkeit, Beratungshandlungen mit den jeweiligen Verfahrensvorgaben und Verfahrensschritten zu verzahnen und ein besonderes Augenmerk auf die Identifizierung vulnerabler Asylsuchender zu legen. Die zeitliche Straffung von Verfahren kann besonders für diese Personengruppe zu einer Zunahme

bereits bestehender Belastungen führen. In der Beratungspraxis ist es deshalb sehr wichtig, behördliche Entscheidungen, Fristen, Unterbringungssituationen und gesundheitliche Warnzeichen nicht unabhängig voneinander, sondern im psychosozialen Wechselspiel zu betrachten.

Besonderheiten bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden

Für unbegleitete minderjährige Asylsuchende gelten in Deutschland in erster Linie die Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie werden nach § 42 beziehungsweise § 42a SGB VIII in Obhut genommen und sind grundsätzlich im Rahmen der Jugendhilfe unterzubringen; eine Unterbringung in Sammelunterkünften für erwachsene Asylsuchende ist damit im Regelfall nicht vereinbar.

Das Screening darf nicht losgelöst von den jugendhilferechtlichen Verpflichtungen erfolgen (Jugendhilfe hat Vorrang bzw. die Koordinationspflicht). Allerdings kann es nach dem Aufgriff – bis zur Altersklärung oder bis das zuständige Jugendamt tätig wird – faktisch zu einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen oder Sammelunterkünften sowie einer behördlichen Behandlung außerhalb des Jugendhilfesystems kommen. Dies kann im neuen Screening-System offenbar zumindest vorübergehend auftreten, ersetzt jedoch nicht die möglichst schnelle rechtlich gebotene Inobhutnahme.

In der Praxis können bei der Altersfeststellung Unsicherheiten auftreten. Diese haben unmittelbare Auswirkungen auf die Zuständigkeiten und die anschließende Unterbringung. Daher ist eine sorgfältige und am Kindeswohl orientierte Prüfung grundsätzlich von besonderer Bedeutung.

Im Zuge der vorläufigen Inobhutnahme wird zunächst geklärt, wer die betroffene Person ist und welche Bedarfe bestehen. Dazu gehören Fragen zum Alter, zur gesundheitlichen Lage, zur schulischen Situation sowie zu möglichen Angehörigen in Deutschland (§ 42a Abs. 2 SGB VIII).

Die Unterbringung erfolgt – je nach Situation – bei geeigneten Verwandten, in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, etwa im betreuten Wohnen. Gibt es nahe Familienangehörige in Deutschland, wird eine Zusammenführung

vorrangig geprüft. Entscheidend ist dabei immer, ob dies dem Kindeswohl entspricht. Wenn keine Gründe dagegen sprechen, kann auch eine Verteilung an ein anderes Jugendamt in Deutschland erfolgen (§ 42b Abs. 2 SGB VIII).

Während der Inobhutnahme ist das Jugendamt dafür verantwortlich, dass der notwendige Lebensunterhalt gesichert ist, eine geeignete Unterbringung erfolgt und erforderliche medizinische Maßnahmen organisiert werden. Außerdem muss es dafür sorgen, dass die rechtliche Vertretung geklärt wird. In der Praxis bedeutet das, dass beim Familiengericht die Bestellung einer Vormundschaft (seltener einer Pflegschaft) unverzüglich angeregt wird. Diese gesetzliche Vertretung ist zentral, weil sie die minderjährige Person rechtlich vertritt und durch das Asylverfahren begleitet.

Die oder der Minderjährige hat über die Vormundschaft eine feste Ansprechperson, mit der wichtige Schritte in behördlichen Verfahren geklärt werden können. Wenn es bei der Bestellung zu Verzögerungen kommt, besteht das Risiko, dass Minderjährige nicht umfassend über ihre Rechte informiert werden oder diese nicht wirksam wahrnehmen können.

Auf europäischer Ebene gilt das Kindeswohl als leitender Maßstab für alle Entscheidungen im Asylverfahren. Die Behörden müssen es vorrangig berücksichtigen und das Verfahren so gestalten, dass es für Minderjährige verständlich und zugänglich ist (Art. 22 Abs. 1 AsylVfVO).

Die konkreten Abläufe ergeben sich entsprechend aus dem Zusammenspiel von Jugendhilferecht, AsylG und den ab 12.06.26 geltenden EU-Vorgaben.

Der Asylantrag wird in der Regel durch die gesetzliche Vertretung oder zumindest mit deren Mitwirkung gestellt. Allerdings muss erwähnt werden, dass es nicht in jeder Konstellation sinnvoll ist, einen Asylantrag zu stellen. Es ist oft ratsam, zusätzlich eine spezialisierte Beratungsstelle aufzusuchen, die Unterstützung in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen anbietet.

Der Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) stellt hierzu vertiefte Informationsmaterialien und Arbeitshilfen auf seiner Homepage zur Verfügung. Zusammen mit Terre des Hommes erschien im April 2026 die lesenswerte Analyse: „Das SGB VIII und die GEAS-Reform: Schutz, Versorgung und Vertretung von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen“.

3 Asylbewerberleistungsgesetz und Gesundheitsversorgung

Die Versorgung von Asylsuchenden erfolgt in Deutschland auf Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Es regelt seit 1993 die existenzsichernden Leistungen von Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung und weiteren Personengruppen – darunter Menschen mit einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Das Gesetz wurde mehrfach geändert; entscheidend ist jeweils die aktuell geltende Fassung.

Vor diesem Hintergrund sollten Fachkräfte immer mit der aktuellen Gesetzesfassung arbeiten (abrufbar unter www.gesetze-im-internet.de) und ergänzend aktuelle Rechtsprechung, Gesetzeskommentare sowie fachliche Beratungshilfen heranzuziehen.

Das AsylbLG sieht gegenüber den allgemeinen Sozialleistungssystemen ein reduziertes Leistungsniveau vor. Die Leistungen nach § 3 AsylbLG dienen der Sicherung des notwendigen und persönlichen Bedarfs des täglichen Lebens. Darunter Ernährung, Unterkunft, Kleidung und Hausrat. Die gesundheitliche Versorgung ergibt sich aus den §§ 4 und 6 AsylbLG.

Die gesetzliche Ausgestaltung kann in der Praxis zu Einschränkungen beim tatsächlichen Zugang zu Gesundheitsleistungen führen. Diese ergeben sich nicht nur aus dem normativen Leistungsumfang, sondern auch aus strukturellen Faktoren wie Antrags- und Genehmigungsverfahren, fehlender Sprachmittlung, organisatorischen Anforderungen oder den Bedingungen der Unterbringung. Entsprechend können tatsächliche Versorgungslücken entstehen, besonders im Bereich der psychischen Gesundheit.

Zudem enthält das AsylbLG Regelungen zu Anspruchseinschränkungen (§ 1a AsylbLG). Danach können Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen gekürzt werden. Die Auslegung der Leistungen steht jedoch unter dem verfassungsrechtlichen Vorbehalt der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1

Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG). Dieses umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch das physische Existenzminimum einschließlich der Gesundheitsversorgung. Die Vorschriften des AsylbLG sind daher verfassungskonform auszulegen.

In der sozialgerichtlichen Rechtsprechung und Literatur wurden wiederholt verfassungsrechtliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 1a AsylbLG geäußert. Zuletzt hat der EuGH betont, dass auch bei Leistungskürzungen ein absolutes Existenzminimum gewährleistet bleiben muss und zu starke Kürzungen unionsrechtswidrig sind.

Unabweisbare Leistungen, vor allem bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt und medizinischen Notfällen, dürfen daher ebenso wie Ernährung, Unterkunft, Kleidung und ein Mindestmaß an persönlichem Bedarf auch im Fall von Leistungseinschränkungen nicht vollständig entfallen.

Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

§ 4 AsylbLG regelt die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt:

„(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die Versorgung mit den Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sicher. Sie stellt auch sicher, dass den Leistungsberechtigten frühzeitig eine Vervollständigung ihres Impfschutzes angeboten wird.“

§ 6 - Sonstige Leistungen

§ 6 AsylbLG eröffnet die Möglichkeit, über die Leistungen nach § 4 AsylbLG hinausgehende Bedarfe zu decken. Nach § 6 Abs. 1 AsylbLG können Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich sind. Die Vorschrift stellt keine bloße Ergänzung, sondern eine eigenständige Anspruchsgrundlage dar, die längerfristige oder nicht als „akut“ einzuordnende Bedarfe erfassen kann.

Zwar ist die Norm als Ermessensleistung ausgestaltet. Gleichzeitig ist dieses Ermessen nicht unbegrenzt. In atypischen oder besonders gewichtigen Einzelfällen kann es sich – unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Vorgaben sowie unionsrechtlicher Mindeststandards – so verdichten, dass eine Leistung zu gewähren ist.

Die Anwendung des § 6 AsylbLG erfolgt daher stets im Spannungsfeld zwischen einfachgesetzlichem Leistungsrecht, verfassungsrechtlichen Anforderungen und unionsrechtlichen Vorgaben.

Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die sich seit 36 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und ihren Aufenthalt nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, sind anspruchsberechtigt auf sogenannte Analogleistungen nach § 2 AsylbLG.

Diese orientieren sich in ihrer Ausgestaltung an den Leistungen des SGB XII sowie – im Bereich der Gesundheitsversorgung – weitgehend am Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem SGB V. Eine vollständige Gleichstellung mit gesetzlich Versicherten erfolgt aber nicht. Die Leistungen werden im Übrigen weiterhin durch das zuständige Sozialamt erbracht.

Mit dem Übergang zu Analogleistungen entfällt die Beschränkung auf die Akutversorgung nach § 4 AsylbLG. Dadurch entsteht regelmäßig ein erweitertes Spektrum an medizinischen Leistungen.

Zugang zu Psychotherapie

Asylsuchende haben keinen automatischen Anspruch auf Psychotherapie. Die Kosten werden nur übernommen, wenn der zuständige Sozialhilfeträger vorher zustimmt. Die Kostenübernahme erfolgt in der Regel nur auf Antrag und nach entsprechender Bewilligung.

Der Antrag sollte sorgfältig begründet werden. Ihm sollten, soweit möglich, ärztliche, fachärztliche oder psychotherapeutische Stellungnahmen beigelegt werden, aus denen sich Symptomatik, Diagnose, Behandlungsbedarf, Dringlichkeit sowie die voraussichtlichen gesundheitlichen Folgen einer Nichtbehandlung ergeben. Ergänzend können Stellungnahmen psychosozialer Beratungsstellen herangezogen werden, sofern sie den Behandlungsbedarf nachvollziehbar darstellen.

Rechtlich kommt es auf die §§ 4 und 6 AsylbLG an. Während § 4 lediglich akute Erkrankungen und akute Schmerzzustände erfasst, kommt § 6 AsylbLG als zentrale Anspruchsgrundlage für längerfristige oder nicht eindeutig akute Behandlungsbedarfe in Betracht.

Der Begriff der akuten Erkrankung ist dabei eng auszulegen und erfasst in erster Linie unmittelbar behandlungsbedürftige, gegenwärtige Gesundheitszustände. Psychische Erkrankungen können grundsätzlich unter § 4 Abs. 1 AsylbLG fallen, sofern eine entsprechende Akutheit gegeben ist; dies ist jedoch im Einzelfall sorgfältig zu prüfen und häufig nicht eindeutig festzustellen. Soweit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 AsylbLG nicht vorliegen oder zweifelhaft sind, kommt als Anspruchsgrundlage § 6 Abs. 1 AsylbLG in Betracht. Diese Vorschrift eröffnet einen Anspruch auf sonstige Leistungen, sofern diese im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, und hat insoweit Auffangcharakter.

Nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung kann eine psychotherapeutische Behandlung auch dann als erforderlich angesehen werden, wenn sie der Vermeidung einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder der Verhinderung einer Chronifizierung dient. Entscheidend ist dabei die medizinische Notwendigkeit der Behandlung im Einzelfall.

Dies gilt vor allem bei psychischen Erkrankungen mit längerfristigem Verlauf, etwa Traumafolgestörungen, bei denen eine unterbleibende Behandlung regelmäßig zu einer Verfestigung oder Verschlimmerung der Symptomatik führen kann. In solchen Konstellationen ist die Behandlung zur Sicherung der Gesundheit erforderlich, auch wenn keine akute Krise im engeren Sinne vorliegt.

Die Kosten für Sprachmittlung sind gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. In der Praxis werden sie jedoch unter bestimmten Voraussetzungen über § 6 AsylbLG übernommen, wenn sie für eine fachgerechte Durchführung der Behandlung erforderlich sind. Auch für die Sprachmittlung bedarf es in der Regel einer gesonderten Antragstellung und Entscheidung durch den zuständigen Sozialleistungsträger.

Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG, die sogenannte Analogleistungen beziehen, gilt eine abweichende Rechtslage. Sie sind leistungrechtlich den gesetzlich Krankenversicherten weitgehend gleichgestellt, sodass sich der Anspruch auf psychotherapeutische Versorgung nach den Regelungen des SGB V richtet. Psychotherapeutische Leistungen können in diesem Rahmen nach Maßgabe der Richtlinienpsychotherapie in Anspruch genommen werden. Der Zugang erfolgt über die elektronische Gesundheitskarte; probatorische Sitzungen können regelmäßig ohne vorherige Antragsstellung wahrgenommen werden, während weitergehende Behandlungen einer Genehmigung durch die Krankenkasse bedürfen.

Rechtsdurchsetzung und Rolle von Fachkräften

Ablehnende Entscheidungen des zuständigen Leistungsträgers können rechtlich überprüft werden. Betroffene haben die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen und – bei besonderer Dringlichkeit – einstweiligen Rechtsschutz nach § 86b SGG in Anspruch zu nehmen. Antrag, Widerspruch und ggf. Eilantrag/Klage sollten sorgfältig begründet und mit geeigneten Nachweisen unterlegt werden – etwa mit ärztlichen Attesten, therapeutischen Stellungnahmen oder Berichten eines Psychosozialen Zentrums.

Fachkräfte können dabei eine Rolle spielen, indem sie bei der Antragstellung unterstützen, auf rechtliche Möglichkeiten hinweisen und geeignete Nachweise organisieren. Auch unionsrechtliche Vorgaben der AufnRL, können hierbei in die Argumentation einbezogen werden und Einfluss auf die Auslegung der Leistungsansprüche nehmen.

Dies löst aber nicht den eklatanten Mangel an verfügbaren Plätzen für eine Psychotherapie und weitere Komplikationen in der Wahrnehmung der rechtlich bestehenden Ansprüche.

Um den genannten Herausforderungen zu begegnen, bieten in Deutschland zahlreiche Psychosoziale Zentren spezialisierte therapeutische Hilfe und Sozialarbeit an. Dabei arbeiten die Zentren mit niedergelassenen psychotherapeutischen Praxen und anderen Fachkräften zusammen. Oft umfasst das Angebot nicht nur psychotherapeutische Maßnahmen, sondern auch die Beratung und Begleitung in sozialen und rechtlichen Fragen.

Besonderheiten bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende fallen im Rahmen ihrer Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe. Ihre gesundheitliche Versorgung erfolgt über die Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Die Krankenhilfe orientiert sich in Art und Umfang an den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Durchführung erfolgt in der Praxis häufig über eine gesetzliche Krankenkasse auf Grundlage von § 264 SGB V, ohne dass ein reguläres Versicherungsverhältnis begründet wird.

Im Vergleich zum Leistungssystem des AsylbLG besteht damit in der Regel ein umfassenderer Zugang zur medizinischen Versorgung, einschließlich psychotherapeutischer Leistungen.

Mit dem Einsetzen von Jugendhilfeleistungen tritt die gesundheitliche Versorgung nach dem AsylbLG in der Praxis meist in den Hintergrund. Während diese nach §§ 4 und 6 AsylbLG grundsätzlich auf die Behandlung akuter Erkrankungen, Schmerzzustände und bestimmte zusätzliche Leistungen im Ermessenswege beschränkt ist, eröffnet die Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII einen deutlich weitergehenden Zugang zur medizinischen Versorgung.

Zur Erleichterung des Zugangs erhalten unbegleitete Minderjährige häufig eine elektronische Gesundheitskarte. Diese ermöglicht eine unkomplizierte Inanspruchnahme medizinischer Leistungen, lässt jedoch keinen Rückschluss auf das Bestehen eines

regulären Versicherungsverhältnisses zu. In der Sache entspricht der Leistungsumfang weitgehend dem der gesetzlichen Krankenversicherung und umfasst die ambulante und stationäre ärztliche Behandlung, zahnärztliche Leistungen, die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln sowie psychotherapeutische Maßnahmen.

Gerade bei der psychischen Gesundheit haben unbegleitete Minderjährige häufig einen erhöhten Bedarf, etwa im Zusammenhang mit Flucht-, Gewalt- und Trennungserfahrungen. Daraus kann sich ein Anspruch auf Kostenübernahme psychotherapeutischer Behandlungen ergeben. Die Durchführung richtet sich nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der gesetzlichen Krankenversicherung, vor allem nach der Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Zu Beginn der Behandlung stehen in der Regel probatorische Sitzungen sowie eine biografische Anamnese. Schließt sich daran eine längerfristige Therapie an, ist ein entsprechendes Antrags- und Genehmigungsverfahren erforderlich, das über die eingebundene Krankenkasse abgewickelt wird. Die Kostenverantwortung verbleibt dabei weiterhin beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zur Unterstützung der Praxis existieren fachliche Handreichungen, etwa vom Bundesverband der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF e.V.), die z.B. bei der Beantragung der Kostenübernahmen von Therapie mit minderjährigen Geflüchteten und jungen Volljährigen Orientierung bieten.

Weitere Rechte in der Gesundheitsversorgung

Neben den oben dargestellten Ansprüchen nach dem AsylbLG bestehen weitere Rechte und Zugangsmöglichkeiten, die für die Beratungspraxis von Bedeutung sind.

Elektronische Gesundheitskarte für Asylsuchende

In mehreren Bundesländern erhalten Asylsuchende bereits in der Grundleistungsphase eine elektronische Gesundheitskarte (eGK). Diese erleichtert den Zugang zur medizinischen Versorgung, da Arztbesuche ohne vorherigen Behandlungsschein möglich sind. Der Leistungsumfang bleibt jedoch weiterhin auf die §§ 4 und 6 AsylbLG be-

schränkt. Rechtsgrundlage ist § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit landes- und kommunalrechtlichen Vereinbarungen. Die eGK vermittelt keinen eigenständigen Leistungsanspruch, sondern dient der administrativen Abwicklung der Gesundheitsversorgung. Für Beratungskräfte ist es daher wichtig zu wissen, ob und in welchem Umfang im jeweiligen Bundesland oder der Kommune eine eGK ausgegeben wird.

Hilfsmittel, therapeutische Leistungen und Vorsorge

Im Einzelfall können Hilfsmittel (z. B. Rollstühle, Prothesen, Hörgeräte) sowie therapeutische Leistungen wie Physiotherapie übernommen werden. Voraussetzung ist, dass sie zur Behandlung akuter Erkrankungen oder Schmerzzustände erforderlich sind. Klassische Reha-Leistungen wie Kuren oder Anschlussheilbehandlungen sind unter § 4 AsylbLG meist nicht regelhaft vorgesehen; allerdings können weitergehende Leistungen im Einzelfall nach § 6 AsylbLG gewährt werden, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Insgesamt zeigt unsere Praxiserfahrung in diesem Bereich eine tendenziell eingeschränkte Zugangspraxis.

Nach Erreichen des Leistungsniveaus nach § 2 AsylbLG ist der Umfang der Leistungen vergleichbar mit dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.

Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche (U- und J- Untersuchungen) sind ausdrücklich vom Leistungsumfang nach § 4 Abs. 1 AsylbLG erfasst. In einigen Bundesländern sind aufgrund von Landesregelungen einzelne dieser Untersuchungen für alle Kinder unabhängig vom AsylbLG verpflichtend und meldepflichtig.

Notfallbehandlung

In medizinischen Notfällen darf eine Behandlung nicht von einer vorherigen Kostenklärung abhängig gemacht werden. Es gilt der Grundsatz, dass zunächst die Behandlung erfolgt und die Kostenfrage anschließend geklärt wird. Für die leistungsrechtliche Absicherung kommen die Ansprüche nach §§ 4 und 6 AsylbLG in Betracht; § 6a AsylbLG betrifft demgegenüber die Erstattung von Aufwendungen anderer in Eilfällen.

Fachkräfte sollten dies sowohl den Betroffenen als auch – bei Bedarf – den behandelnden Einrichtungen wie Krankenhäuser, Praxen oder Rettungsdiensten gegenüber kommunizieren. Im Notfall gilt: erst behandeln, dann Kosten klären.

Auswirkungen der GEAS-Reform

Im Zuge der GEAS-Reformen verändern sich die Rahmenbedingungen der Leistungsgewährung teilweise. Das AsylbLG bleibt grundsätzlich die zentrale nationale Rechtsgrundlage für existenzsichernde Leistungen im Inland.

Neu ist jedoch eine stärkere Differenzierung nach Verfahrensart und Aufenthaltsstatus. Für Personen, die ein unionsrechtliches Screening-, Asylgrenz- oder Rückkehrverfahren durchlaufen, gelten teilweise unmittelbar unionsrechtliche Vorgaben zur Aufnahme und – nach Abschluss eines Asylverfahrens – zur Rückkehr. Diese wirken aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts auf die nationale Leistungsgewährung ein und können die Anwendung des AsylbLG in diesen Konstellationen überlagern.

Der Anspruch auf Versorgung richtet sich in diesen Konstellationen somit nicht einheitlich nach dem AsylbLG, sondern nach den jeweils einschlägigen unionsrechtlichen Regelungen. Für das Asylgrenzverfahren ergeben sich die maßgebenden Standards aus der AufnRL, während im Rückkehrverfahren die Vorgaben des unionsrechtlichen Rückführungsregimes maßgebend sind. Diese beziehen sich aber wiederum auf die Mindestversorgung entsprechend der AufnRL, wozu Unterkunft, Ernährung und eine medizinische Grundversorgung zählen. Art und Umfang der Leistungen können sich gegenüber den regulären Grundleistungen nach §§ 3 und 3a AsylbLG unterschiedlich darstellen.

Deutschland setzt die neuen unionsrechtlichen Vorgaben der AufnRL zur Gesundheitsversorgung (begleiteter) Minderjähriger durch eine Erweiterung der Ansprüche im AsylbLG um. Nach der Neuregelung wird § 4 AsylbLG um eine Sonderregelung ergänzt, wonach minderjährige Leistungsberechtigte Leistungen entsprechend den Hilfen zur Gesundheit nach §§ 47–52 SGB XII erhalten sollen. Damit soll im Ergebnis eine materielle Gleichstellung mit der Gesundheitsversorgung nicht geflüchteter Minderjähriger erreicht werden.

Dies ermöglicht eine Behandlung auch bei chronischen Erkrankungen sowie umfassendere medizinische Leistungen und präventive Versorgung. Es handelt sich um eine Leistungsausweitung, nicht um einen Systemwechsel im Sinne einer Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung. Begonnene Leistungen werden über die Vollerfüllung des 18. Lebensjahres hinaus bis zum Abschluss der Maßnahme fortgeführt, was Therapieabbrüche vermeiden soll. Nach Abschluss einer Gesundheitsmaßnahme fallen die Betroffenen aber wieder in die allgemeinen, eingeschränkten Regelungen des AsylbLG zurück.

Versorgung im Screening-, Grenz- und Rückkehrgrenzverfahren

Im Screening-Verfahren richtet sich die Versorgung nicht nach dem nationalen Leistungsrecht des AsylbLG, sondern nach unionsrechtlich geprägten Mindeststandards, ohne dass die AufnRL bereits unmittelbar Anwendung findet. Die Versorgungsleistungen werden einrichtungsgebunden durch den zuständigen Mitgliedstaat bereitgestellt und beschränken sich regelmäßig auf eine existenzsichernde Versorgung, in Form von Unterkunft, Verpflegung und medizinisch unerlässlicher Behandlung.

Im Asylgrenzverfahren richtet sich die Versorgung nach den unionsrechtlichen Aufnahmebedingungen der AufnRL, da es sich um ein Verfahren zur Prüfung eines Schutzantrags handelt. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, angemessene Lebensbedingungen einschließlich Unterkunft, Ernährung und Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Das nationale Leistungsrecht des AsylbLG ist dabei unionsrechtskonform anzuwenden.

Im Rückkehrgrenzverfahren findet die AufnRL keine unmittelbare Anwendung, da die betroffene Person nicht mehr den Status eines Antragstellenden auf internationalen Schutz hat und es sich um ein Verfahren zur Durchführung der Rückkehr handelt. Gleichzeitig ist im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften der GrenzRVO sicherzustellen, dass die unions- und grundrechtlichen Mindeststandards zur Wahrung der Menschenwürde eingehalten werden. Dafür bezieht sich die GrenzRVO explizit auf die Einhaltung von Mindeststandards entsprechend der AufnRL. Werden diese grundrechtlichen Minimalgarantien nicht eingehalten und Rechte der Betroffenen verletzt,

wäre das unionsrechtswidrig. Die Einhaltung von Mindeststandards ist also vorgesehen, hängt jedoch von der tatsächlichen Umsetzung durch die Mitgliedstaaten bzw. der praktischen Realität ab.

Neue Leistungskürzungen

Das AsylbLG enthält mit § 1a ein eigenständiges System von Leistungseinschränkungen, das in den vergangenen Jahren schrittweise erweitert und durch das GEAS-Anpassungsgesetz weiter ausdifferenziert worden ist.

Während § 1a AsylbLG ursprünglich vor allem auf Fallkonstellationen im Zusammenhang mit einer Aufenthaltsbeendigung und der Mitwirkung an Rückführungsmaßnahmen zugeschnitten war, sind zahlreiche weitere Tatbestände hinzugekommen, die an unterschiedliche Verhaltens- und Verfahrenssituationen anknüpfen.

Die Leistungen dürfen dabei nach der aktuellen unionsrechtlichen Rechtsprechung nicht unter das unionsrechtlich garantierte Existenzniveau abgesenkt werden. Zwar sieht § 1a AsylbLG eine Reduzierung auf das sogenannte „unabdingbar Notwendige“ vor; nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist jedoch stets ein angemessener Lebensstandard sicherzustellen, der über ein rein physisches Existenzminimum hinausgeht. Dieses Existenzniveau beschränkt sich nicht nur auf Ernährung, Unterkunft und Gesundheitspflege, sondern umfasst auch Kleidung, grundlegende Haushaltsbedarfe sowie ein Mindestmaß an finanziellen Mitteln, die eine eigenständige Deckung persönlicher Bedürfnisse ermöglichen und die physische wie psychische Gesundheit sichern.

Die älteren Regelungen des § 1a AsylbLG betreffen Konstellationen, in denen die betroffene Person eine Aufenthaltsbeendigung beeinflusst oder verhindert. Hierzu zählen vor allem Fälle, in denen Mitwirkungspflichten bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten nicht erfüllt werden oder eine Abschiebung aus Gründen, die in der Verantwortung der betroffenen Person liegen, nicht durchgeführt werden kann. Auch dann, wenn die Einreise allein zum Zweck des Bezugs von Sozialleistungen erfolgt ist, kommen Leistungseinschränkungen in Betracht. Gemeinsames Merkmal dieser Tatbestände ist, dass die jeweilige Situation der betroffenen Person zurechenbar ist und deshalb eine Leistungseinschränkung rechtfertigen soll.

Durch die Weiterentwicklung des § 1a AsylbLG durch das GEAS-Anpassungsgesetz ist der Anwendungsbereich deutlich erweitert worden. Die neueren Regelungen knüpfen verstärkt an das Verhalten innerhalb von Unterkünften sowie an verfahrensrechtliche Situationen im Kontext der europäischen Zuständigkeits- und Rückführungsregelungen an.

So wurde mit § 1a Abs. 7 AsylbLG ein eigenständiger Tatbestand geschaffen, der auf schwerwiegende Störungen der Ordnung in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften abzielt. Verhält sich eine leistungsberechtigte Person gewalttätig, bedroht andere oder beeinträchtigt die Ordnung erheblich, kann die zuständige Behörde die Leistungen für einen begrenzten Zeitraum von höchstens einem Monat auf das unabdingbare Notwendige reduzieren. Auch hier gilt allerdings, dass die Leistungen nicht unter das unionsrechtlich garantierte Mindestniveau abgesenkt werden dürfen. Die Entscheidung hat sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren und bedarf einer einzelfallbezogenen, tragfähigen Begründung; zugleich muss gewährleistet bleiben, dass die grundlegenden Bedürfnisse in menschenwürdiger Weise gedeckt sind.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf den Regelungen im Zusammenhang mit Überstellungsverfahren. § 1a Abs. 4 AsylbLG – in seiner durch das GEAS-Anpassungsgesetz fortentwickelten Form – betrifft Personen, für die eine Überstellungsentscheidung nach der AMMVO ergangen ist und bei denen gleichzeitig eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG vorliegt. In diesen Fällen können Leistungen eingeschränkt werden, wenn eine Ausreise rechtlich zulässig, tatsächlich durchführbar und den Betroffenen zumutbar ist. Nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH ist jedoch zu beachten, dass auch in sogenannten Dublin-Fällen das unionsrechtlich gebotene Mindestniveau gewahrt bleiben muss. Leistungen dürfen daher nicht so weit reduziert werden, dass etwa Kleidung, notwendige Haushaltsgegenstände oder Geldleistungen zur Deckung des persönlichen Bedarfs vollständig entfallen.

Das Leistungsrecht ist damit eng mit asylpolitischen Steuerungsinstrumenten und der Durchführung von Überstellungen innerhalb der EU verknüpft. Gleichzeitig werden ihm durch das Unionsrecht verbindliche inhaltliche Grenzen gesetzt. Entscheidend ist insoweit, dass in jedem Einzelfall geprüft wird, ob eine Überstellung tatsächlich realisierbar

ist und ob besondere Schutzbedarfe entgegenstehen, ohne dass das unionsrechtlich garantierte Mindestniveau unterschritten wird.

Ergänzend hierzu regelt § 1a Abs. 9 AsylbLG weitere spezifische Konstellationen im laufenden Überstellungsverfahren und verdeutlicht die stärkere Verzahnung des Leistungssystems mit den europäischen Zuständigkeitsregelungen und Abschiebungsmechanismen. Auch hierbei gilt, dass Leistungseinschränkungen nur im Rahmen der unionsrechtlichen Mindeststandards zulässig sind.

Breite praktische Bedeutung hat zudem § 1a Abs. 8 AsylbLG, der an Pflichtverletzungen anknüpft. Danach können Leistungen abgesenkt werden, wenn Asylsuchende verbindlichen Anordnungen nach dem AsylG – etwa Aufenthalts-, Melde- oder Mitwirkungspflichten – nicht nachkommen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Pflichtverletzung der betroffenen Person zurechenbar ist und keine wichtigen oder rechtfertigenden Gründe entgegenstehen. Die Leistungseinschränkung besteht grundsätzlich so lange fort, wie die Pflichtverletzung andauert, und endet mit deren Beendigung. Auch hierbei ist sicherzustellen, dass die Leistungen nicht unter das unionsrechtlich garantierte Mindestexistenzniveau reduziert werden.

Insgesamt führt die aktuelle Rechtslage zu einer Ausweitung und Differenzierung der Leistungseinschränkungen. Sie sind inzwischen enger mit aufenthaltsrechtlichen Verfahrenssituationen, vor allem im Kontext der AMMVO und der Abschiebung, verknüpft und setzen teilweise schon in früheren Verfahrensstadien an. Zugleich wird ihre praktische Reichweite durch die verfassungs- und unionsrechtlichen Vorgaben sowie durch die Rechtsprechung des EuGH begrenzt.

Maßgebend ist die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, das sich aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG ergibt. Auch nach Unionsrecht, nach Art. 17 und Art. 20 AufnRL, sind Leistungseinschränkungen nur zulässig, wenn sie im Einzelfall erfolgen, verhältnismäßig sind und ein angemessenes Mindest-Existenzniveau gewahrt bleibt, das die grundlegenden Bedürfnisse einschließlich Kleidung, Unterkunft, Ernährung und Gesundheit sowie einen Mindestbedarf zur persönlichen Lebensführung und ein Mindestmaß an sozialer Teilhabe deckt.

Vor diesem Hintergrund können Betroffene die sozialrechtlichen Entscheidungen überprüfen lassen. Hierfür stehen Widerspruch (bei der Leistungsbehörde), Klage und

einstweiliger Rechtsschutz (beides beim Sozialgericht) nach dem Sozialgerichtsgesetz als rechtsstaatliche Mittel zur Verfügung. Da unionsrechtswidrige Leistungseinschränkungen aufgrund des Anwendungsvorrangs und der unionsrechtlichen Vorgaben von Behörden und Gerichten nicht angewendet werden dürfen, ist es nicht zulässig, existenzsichernde Leistungen unter das verfassungs- und unionsrechtlich gebotene menschenwürdige Existenzminimum abzusenken (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG; Art. 17 und 20 AufnRL).

4 Kinderbetreuung

Kinder haben gemäß § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen gesetzlichen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Dieser Anspruch besteht grundsätzlich auch für asylsuchende Kinder im Rahmen des persönlichen Anwendungsbereichs nach § 6 SGB VIII. Ergänzend sind die Vorgaben des über- und zwischenstaatlichen Rechts zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 4 SGB VIII).

Die Leistungsberechtigung knüpft nicht allein an den rechtmäßigen oder geduldeten Aufenthalt, sondern daran, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland vorliegt. In Rechtsprechung und Literatur wird teilweise darauf abgestellt, ob ein nicht nur kurzfristiger Verbleib im Bundesgebiet zu erwarten ist; eine einheitliche Bewertung gibt es hierzu aber nicht (vgl. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 24 Abs. 1–3 SGB VIII; Meysen et al. 2016).

Das SGB VIII ist kein klassisches Leistungsrecht, sondern gleichzeitig ein Kindeswohl-orientiertes Schutz- und Teilhaberecht. Vor diesem Hintergrund kann es in der Praxis zu einer funktionalen Auslegung kommen, bei der die Entscheidung weniger vom aufenthaltsrechtlichen Status abhängig gemacht wird als von der Frage, ob ein Kind tatsächlich im Bundesgebiet lebt, der Aufenthalt nicht nur kurzfristig ist und eine Zuweisung erfolgt ist. Das ist insofern gerechtfertigt, als § 6 SGB VIII kein migrationspolitisches Steuerungsinstrument ist, sondern den Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe regelt bzw. das Kindeswohl in den Blick nimmt.

In der Verwaltungspraxis erfolgt der Zugang zu Leistungen der Kindertagesbetreuung häufig erst nach der kommunalen Zuweisung des Aufenthaltsortes. Fachkräfte sollten

sich dieser Praxis bewusst sein, auch wenn ihre rechtliche Einordnung nicht in allen Konstellationen abschließend geklärt ist.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs sind die Kommunen verpflichtet, im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten (§ 80 SGB VIII). Zwar können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen Voranmeldefristen vorsehen (z. B. nach den jeweiligen Kita-Gesetzen der Länder). Diese Fristen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass asylsuchende Kinder von der Leistung ausgeschlossen und dass Zugänge unangemessen erschwert werden. Unverschuldete Versäumnisse von Anmeldefristen, etwa aufgrund einer kurzfristigen Zuweisung oder fehlender Informationen im Ankunftsprozess, dürfen keine Zugangshürde zur Kindertagesbetreuung darstellen (vgl. Meysen et al. 2016).

Der Rechtsanspruch richtet sich auf die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots, nicht zwingend auf einen bestimmten Platz oder eine bestimmte Einrichtung. Die zuständigen Träger haben jedoch im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen darauf hinzuwirken, dass der Anspruch der Kinder in angemessener Zeit und unter zumutbaren Bedingungen verwirklicht wird.

5 Schule

In Deutschland gibt es keine bundesrechtlich einheitlich geregelte Schulpflicht. Die Gesetzgebungskompetenz für das Schulwesen liegt nach dem Grundgesetz bei den Bundesländern (Art. 30, Art. 70 GG). Entsprechend ist die Schulpflicht in den Schulgesetzen der einzelnen Länder geregelt.

In allen 16 Bundesländern gilt:

- eine allgemeine Schulpflicht für Kinder und Jugendliche,
- die Schulpflicht knüpft regelmäßig an Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt an,
- die Staatsangehörigkeit spielt dabei keine Rolle,
- die Schulpflicht umfasst in der Regel eine Vollzeitschulpflicht von neun oder zehn Jahren sowie eine anschließende Berufsschul- bzw. Teilzeitschulpflicht.

Damit gilt grundsätzlich: Kinder und Jugendliche, die sich dauerhaft oder faktisch in Deutschland aufhalten, unterliegen der Schulpflicht nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass Beginn und Durchsetzung der Schulpflicht bei bestimmten Gruppen – etwa im Zusammenhang mit fluchtbedingtem Aufenthalt – von landesrechtlichen Besonderheiten abhängen können.

Auch geflüchtete Kinder und Jugendliche haben in Deutschland prinzipiell Zugang zu schulischer Bildung. Ob und ab wann für sie eine Schulpflicht besteht, ist aber nicht einheitlich geregelt, sondern unterscheidet sich zwischen den Bundesländern. Während in einigen Ländern die Schulpflicht unmittelbar mit dem gewöhnlichen Aufenthalt einsetzt, beginnt sie in anderen erst nach Ablauf bestimmter Fristen (z. B. drei oder sechs Monate nach Zuzug) oder nach der Zuweisung zu einer Kommune.

Während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen bestehen in der Praxis häufig Einschränkungen beim Zugang zum Regelschulsystem. In vielen Bundesländern wird die Schulpflicht in dieser Phase nicht durchgesetzt oder erst nach der kommunalen Zuweisung realisiert. Stattdessen besteht oftmals lediglich ein eingeschränktes Recht auf schulische oder schulähnliche Bildungsangebote, das nicht dem regulären Schulbesuch entspricht.

In der Praxis führt dies dazu, dass der tatsächliche Zugang zum Regelschulsystem häufig verzögert erfolgt. Empirische Befunde zeigen, dass geflüchtete Kinder und Jugendliche in vielen Fällen erst nach mehreren Monaten in eine reguläre Schule aufgenommen werden und dass der Zeitpunkt des Schulzugangs stark von landesrechtlichen Regelungen sowie administrativen Abläufen abhängt.

Nach Art. 28 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die in Deutschland seit 1992 gilt, haben alle Kinder ein Recht auf Bildung. Dieses Recht ist nach Art. 2 UN-KRK diskriminierungsfrei (unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus oder rechtlichem Status ihrer Eltern) auszugestalten und gemäß Art. 3 UN-KRK vorrangig am Kindeswohl auszurichten.

Bis zum Inkrafttreten der GEAS-Reformen und der Anwendung der neuen AufnRL galt zusätzlich Art. 14 Abs. 2 der früheren Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU.

Danach waren die Mitgliedstaaten bisher verpflichtet, minderjährigen Asylsuchenden spätestens drei Monate nach Stellung des Asylantrags Zugang zum Bildungssystem zu gewähren.

Trotz dieser Regelungen zeigen Ergebnisse der BiSKE-Studie der Universität Bremen, dass die tatsächlichen Wartezeiten deutschlandweit häufig länger ausfallen. Die Studie dokumentiert, dass Kinder und Jugendliche in den Erstaufnahmeeinrichtungen mehrere Monate auf einen Schulplatz warten müssen. In einem großen Anteil der Einrichtungen mit Regelschulangebot liegen die Wartezeiten zwischen drei und zehn Monaten. Ein Drittel der Einrichtungen melden, dass die Wartezeit nach Schulpflichtbeginn drei Monate beträgt. Auch bei schulbezogenen Bildungsmaßnahmen zeigen sich deutliche Verzögerungen (vgl. Funck/Ciesielski 2025).

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende, die von einem Jugendamt in Obhut genommen werden und dadurch ihren dauerhaften Aufenthalt in einer Kommune haben, unterliegen regelmäßig der Schulpflicht. Sie müssen daher in eine passende allgemeinbildende oder berufsbildende Schule aufgenommen und dort regulär unterrichtet werden (vgl. ebd.).

Im Zuge der GEAS-Reform sollen die Standards für den Zugang zu schulischer Bildung für geflüchtete Kinder unionsweit vereinheitlicht und gestärkt werden. Nach Art. 16 AufnRL sollen minderjährige Asylsuchende möglichst frühzeitig Zugang zum Bildungssystem erhalten, grundsätzlich spätestens zwei Monate nach Stellung des Asylantrags und nur in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von drei Monaten.

Die praktische Umsetzung dieser Vorgaben bleibt den Mitgliedstaaten überlassen und kann in Deutschland entsprechende Anpassungen der schulrechtlichen Regelungen der Bundesländer erforderlich machen. Den Bundesländern wird empfohlen, ihre Schulgesetze entsprechend anzupassen (vgl. Vorblatt Ausschussdrucksache 21(4)140 vom 23. Februar 2026).

Das vorgelagerte Screening-Verfahren kann faktisch den Zeitpunkt der Asylantragstellung beeinflussen und dadurch mittelbar den Zugang zur schulischen Bildung verzögern.

Auch im Rahmen der Grenzverfahren, die rechtlich mit der Fiktion der Nichteinreise verbunden sind, bleibt der Anspruch minderjähriger Asylsuchender auf Zugang zu Bildung nach unions- und völkerrechtlichen Vorgaben grundsätzlich bestehen. Inwieweit diese Vorgaben in der Praxis umgesetzt werden, ist im Zuge der Anwendung der GEAS-Reformen zu beobachten.

6 Bildungs- und Teilhabepaket

Asylsuchende Familien in Deutschland können unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Unterstützung für Schulausflüge, Lernmaterialien oder kulturelle Aktivitäten erhalten.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, bestehen Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB XII. Für Familien, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, werden über die grundlegenden Leistungen hinaus zusätzliche Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt.

Der Inhalt und Umfang der Leistungen richten sich nach § 3 Abs. 4 AsylbLG in Verbindung mit §§ 34, 34a und 34b SGB XII. Diese Leistungen umfassen beispielsweise die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen, die Übernahme von Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege sowie Leistungen für den persönlichen Schulbedarf.

Der Bedarf für Schulmaterialien wird bundesweit pauschal in zwei Teilbeträgen pro Schuljahr gewährt. Die Höhe des Betrags wird regelmäßig angepasst (derzeit 130 Euro zum Beginn des Schuljahres und 65 Euro zum zweiten Schulhalbjahr). Auch notwendige Schülerbeförderungskosten können übernommen werden, sofern diese nicht bereits durch die Kommune oder den Schulträger getragen werden.

Darüber hinaus können bei Bedarf Kosten für ergänzende Lernförderung übernommen werden, wenn diese erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können zudem Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe in Höhe von derzeit bis zu 15 Euro monatlich erhalten, etwa für Mitgliedschaften in Sportvereinen, Musikunterricht oder vergleichbare Freizeitangebote.

Leistungen zur Bildung und Teilhabe sind gesetzlich geregelte Ansprüche, werden jedoch nicht automatisch gewährt, sondern müssen in der Regel beantragt werden. Fachkräfte spielen daher eine wichtige Rolle bei der Information der Betroffenen, der Unterstützung bei der Antragstellung sowie gegebenenfalls bei der Durchsetzung der Leistungen gegenüber den zuständigen Behörden.

Zuständig für die Entgegennahme und Entscheidung über die Anträge von Asylsuchenden ist meistens das örtlich zuständige Sozialamt, das auch für die Gewährung der Leistungen nach dem AsylbLG verantwortlich ist. In vielen Kommunen stellen Städte oder Landkreise die entsprechenden Antragsformulare über ihre Internetportale zur Verfügung. Diese können dort heruntergeladen oder teilweise auch online ausgefüllt werden.

In einigen Kommunen erfolgt die Antragstellung organisatorisch gebündelt über spezielle Stellen (z.B. Abteilungen für Bildung und Teilhabe oder das Jobcenter in Auftragsverwaltung). Eine bundesweite Übersicht über zuständige Anlaufstellen stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Verfügung. Diese ist abrufbar unter: [Regionale Anlaufstellen Bildungspaket - BMAS](#).

Im Kontext der GEAS-Reform können in beschleunigten Verfahren Rahmenbedingungen bestehen, die den Zugang zu Leistungen der Bildung und Teilhabe faktisch erschweren.

Selbst bei bestehendem Anspruch kann die tatsächliche Inanspruchnahme eingeschränkt sein, etwa aufgrund kurzer Aufenthaltsdauer oder eingeschränkter Bewegungsfreiheit.

7 Arbeitsmarktzugang

Das grundlegende System des Arbeitsmarktzugangs bleibt auch durch das neue GEAS im Kern bestehen. Mit dem 12.06.26 gibt es jedoch punktuelle Anpassungen. Unionsrechtlich ist dabei vorgegeben, dass Asylsuchenden spätestens nach bestimmten Fristen ein Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet werden muss, wobei den Mitgliedstaaten weite Spielräume bei der Ausgestaltung verbleiben.

Im deutschen Recht richtet sich der Arbeitsmarktzugang weiterhin nicht allein nach festen Fristen, sondern nach einer Kombination verschiedener Kriterien. Entscheidend ist ein Zusammenspiel aus Aufenthaltsstatus, Stand des Asylverfahrens sowie weiteren gesetzlichen Voraussetzungen. Durch die neuen Regelungen wird dieser Zusammenhang weiter verstärkt: Ob und wann eine Erwerbstätigkeit möglich ist, orientiert sich in Zukunft noch stärker an der jeweiligen Verfahrenssituation sowie an der Zielrichtung des Asylverfahrens.

Arbeitsverbot in der Anfangsphase

Personen, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen während dieser Zeit grundsätzlich keine Erwerbstätigkeit ausüben (§ 61 Abs. 1 S. 1 AsylG). Dieses Arbeitsverbot ist nicht starr an eine bestimmte Frist gebunden, sondern besteht für die Dauer der Wohnverpflichtung und kann sich daher über mehrere Monate erstrecken.

Zugang zum Arbeitsmarkt nach der Anfangsphase

Nach Ablauf von drei Monaten seit der Registrierung des Asylantrags kann eine Beschäftigung erlaubt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört u.a., dass das Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist und – soweit erforderlich – die Bundesagentur für Arbeit zustimmt (§ 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 AsylG n. F.).

In bestimmten Konstellationen verschiebt sich der Arbeitsmarktzugang auf einen späteren Zeitpunkt. Dies ist der Fall, wenn entweder ein Aufnahmegesuch (Art. 39 AM-MVO) oder eine Wiederaufnahmemitteilung (Art. 41 AMMVO) übermittelt wurde (§ 61

Abs. 1 S. 3 AsylG n. F.). Gleiches gilt, wenn der betroffenen Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wurde, es sei denn, Deutschland ist zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens verpflichtet (§ 61 Abs. 1 S. 3 AsylG n. F.).

In diesen Fällen verschiebt sich der mögliche Zugang regelmäßig auf einen Zeitraum von sechs Monaten. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann danach eine Beschäftigung zugelassen werden.

Eine Beschäftigungserlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn die betroffene Person ihren gesetzlichen Mitwirkungspflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht nachgekommen ist (§ 61 Abs. 1 S.4 AsylG n.F.).

Beschäftigung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen

Für Asylsuchende, die nicht (mehr) verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist die Aufnahme einer Beschäftigung nach Ablauf von drei Monaten seit der Registrierung des Asylantrags unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu erlauben (§ 61 Abs. 2 S.1 AsylG).

Dies setzt grundsätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit oder deren Entbehrlichkeit voraus (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG i. V. m. § 4a Abs. 4 AufenthG).

Unabhängig davon gilt weiterhin, dass Asylsuchende aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten während des Asylverfahrens grundsätzlich keine Beschäftigung aufnehmen dürfen (§ 61 Abs. 2 S.4 AsylG).

Auswirkungen der GEAS-Reform

Durch die GEAS-Reform wird der Arbeitsmarktzugang stärker in den Kontext des jeweiligen Asylverfahrens eingebettet. In der Praxis führt das zu einer differenzierten Betrachtung verschiedener Verfahrenssituationen:

Aufnahmeeinrichtungen:

Der Arbeitsmarktzugang bleibt an die Wohnverpflichtung gebunden und kann dadurch weiterhin eingeschränkt sein (§ 61 Abs. 1 AsylG).

Überstellungsverfahren (AMMVO):

In diesen Fällen steht die Durchführung der Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat im Vordergrund. Der Arbeitsmarktzugang verschiebt sich in diesen Fällen auf einen Zeitraum von sechs Monaten (§ 61 Abs. 1 S. 3 AsylG n. F.).

Asylgrenzverfahren:

In diesen Verfahren ist eine Beschäftigung regelmäßig ausgeschlossen; bereits erteilte Erlaubnisse können widerrufen oder zurückgenommen werden (§ 61 Abs. 1 AsylG n. F. i. V. m. Art. 42 AsylVfVO).

Rückkehrgrenzverfahren:

Diese Verfahren dienen der Vorbereitung der Ausreise bzw. Abschiebung. Ein Zugang zum Arbeitsmarkt ist hier regelmäßig praktisch ausgeschlossen, da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschäftigung aus der systematischen Anwendung des § 61 Abs. 1 AsylG typischerweise nicht vorliegen.

Verfahren zur Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis

Sobald kein Beschäftigungsverbot mehr besteht, wird in der Aufenthaltsgestattung in der Regel vermerkt, dass die Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt ist. Asylsuchende können ab diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Ausländerbehörde eine arbeitsplatzbezogene Beschäftigungserlaubnis beantragen. Für diesen Antrag wird der Vordruck Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis benötigt, der von der Arbeitsstelle auszufüllen und zu unterschreiben ist.

Die Ausländerbehörde leitet den Antrag an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Diese hat die Vorgabe, innerhalb von zwei Wochen zu prüfen, ob die Arbeitsbedingungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine ablehnende Stellungnahme, gilt die Zustimmung als erteilt (§ 36 Abs. 2 BeschV). Die Erlaubnis ist auf die konkrete Beschäftigung bzw. den konkreten Betrieb beschränkt (§§ 39 ff. AufenthG). Wird die Beschäftigungserlaubnis erteilt, wird dies entsprechend in der Aufenthaltsgestattung (oder der Duldung) vermerkt.

Besonderheiten bei einer Ausbildung

Rein schulische Berufsausbildungen können während des laufenden Asylverfahrens ohne Zustimmung der Ausländerbehörde aufgenommen werden, da sie nicht als Erwerbstätigkeit gelten. Für eine betriebliche Ausbildung ist grundsätzlich eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich. Eine Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Ausländerbehörde (§ 61 Abs. 2 AsylG).

Besteht kein Beschäftigungsverbot, wird der Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung in der Praxis oft zugestimmt, da ein öffentliches Interesse an der Besetzung von Ausbildungsplätzen besteht. Ein einklagbarer Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis folgt daraus nicht.

8 Gewaltschutz

Alle Menschen haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Dieses Recht leitet sich aus den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland (u. a. EMRK, UN-Kinderrechtskonvention) sowie aus dem Grundgesetz (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG) ab. Hieraus folgt eine staatliche Schutzpflicht, die auch die Unterbringung und Versorgung asylsuchender Menschen umfasst.

Im Kontext von Einrichtungen für Asylsuchende sind die zuständigen Behörden und die mit dem Betrieb beauftragten Träger im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichtet, geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt vorzubeugen, Risiken zu minimieren und auf Gefährdungslagen angemessen zu reagieren.

Für die praktische Ausgestaltung des Gewaltschutzes existieren fachliche Standards, darunter die Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften (vgl. BMFSFJ/UNICEF 2021). Diese haben keinen unmittelbaren Gesetzesrang, konkretisieren jedoch anerkannte fachliche Anforderungen an Prävention, Intervention und Nachsorge.

Zu den zentralen Elementen gehören:

- die Entwicklung und fortlaufende Umsetzung eines einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepts,
- die Etablierung klarer Verfahrensabläufe bei Verdachts- und Gefährdungsfällen,
- die Gewährleistung sicherer und bedarfsgerechter Bedingungen in den Unterbringungseinrichtungen,
- die Sicherstellung des Zugangs zu unabhängiger Beratung und externer Unterstützung,
- der Aufbau verbindlicher Kooperationsstrukturen mit Fachstellen und Behörden,
- die Benennung einer für den Gewaltschutz zuständigen oder koordinierenden Funktion.

Fachkräfte tragen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben, Zuständigkeiten sowie der organisatorischen Vorgaben ihrer Träger zur Umsetzung dieser Maßnahmen bei.

Europarechtliche Vorgaben

Die Neufassung der AufnRL sieht keine ausdrückliche Verpflichtung zur Einführung eines einheitlichen Schutzkonzepts vor, formuliert jedoch mehrere verbindliche Anforderungen, die strukturierte Schutzmaßnahmen faktisch voraussetzen.

Handlungsleitend sind:

- Art. 21 und 22: Identifizierung und Berücksichtigung besonderer Aufnahmebedarfe
- Art. 18: Ausgestaltung der Aufnahmebedingungen
- Art. 23 und 24: Schutz von Minderjährigen und unbegleiteten Minderjährigen

Aus der Zusammenschau dieser Anforderungen ergibt sich die Notwendigkeit beziehungsweise jedenfalls die fachliche Erwartung, geeignete strukturierte Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Asylsuchender vorzuhalten.

Im Zuge der Umsetzung der GEAS-Reform wurden die europäischen Vorgaben in deutsches Recht überführt. § 44 Abs. 2 AsylG n. F. verpflichtet die Länder, geeignete Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Gruppen in Unterkünften vorzuhalten.

Schutz von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche zählen zu den besonders schutzbedürftigen Personen im Sinne des Aufnahme- und Jugendhilferechts. Aufgrund ihres Alters sind sie einem erhöhten Risiko für Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung ausgesetzt.

Für unbegleitete minderjährige Asylsuchende besteht eine originäre Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Das Jugendamt ist verantwortlich für:

- die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII),
- die Unterbringung in geeigneten Einrichtungen,
- die Sicherstellung von Schutz, Förderung und Betreuung.

In Unterkünften, in denen sich begleitete Minderjährige aufhalten, ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Kinderschutzbelange berücksichtigt werden.

Hierzu gehört vor allem:

- die Entwicklung und Anwendung einrichtungsspezifischer Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen,
- die Sensibilisierung und Qualifizierung des Personals,
- die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt.

Zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen sind neben den unterkunftsspezifischen Verfahren und internen Abläufen verbindliche Kooperationsvereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt üblich. Diese können Zuständigkeiten, Meldewege und Verfahren der Gefährdungseinschätzung konkretisieren.

Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind die vorgesehenen Verfahren anzuwenden und das Jugendamt einzubeziehen. Kindeswohlgefährdung umfasst neben körperlicher und psychischer Gewalt auch Vernachlässigung sowie starke Überforderung der Erziehungsberechtigten.

Schutz von Frauen

Frauen können aufgrund geschlechtsspezifischer Gewalt- und Diskriminierungsrisiken einen besonderen Schutzbedarf aufweisen. Zu den fachlichen Anforderungen gehören:

- die Bereitstellung niedrigschwelliger und möglichst vertraulicher Zugänge zu Unterstützung,
- die Sensibilisierung für unterschiedliche Formen geschlechtsspezifischer Gewalt,
- die Kooperation mit spezialisierten Fachberatungsstellen und Frauenhäusern.

Bei konkreten Gefährdungslagen können sowohl interne Maßnahmen (z. B. Umverteilung innerhalb der Einrichtung) als auch externe Unterbringungsoptionen (z. B. Frauenhaus, alternative Unterkunft) erforderlich sein.

Gewaltbetroffene Frauen können sich an spezialisierte Beratungsstellen wenden. Dazu gehören unter anderem Frauenhäuser, Fachberatungsstellen gegen häusliche und sexualisierte Gewalt sowie das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ unter der Nummer 116 016 (rund um die Uhr, anonym, in vielen Sprachen).

Diese Stellen bieten vertrauliche Unterstützung, helfen bei Sicherheitsplanungen und unterstützen bei der Suche nach einem sicheren Ort. Anlaufstellen für Betroffene, Fachkräfte, Angehörige finden sich hier: [Hilfe und Beratung bei Gewalt - BMBFSFJ](#)

Schutz von queeren Asylsuchenden

In der Neufassung der AufnRL werden queere Asylsuchende als besonders schutzbedürftige Personengruppe genannt. Die Notwendigkeit besonderer Schutzmaßnahmen ergibt sich aus ihrer spezifischen Vulnerabilität, die u.a. aus gesellschaftlicher Stigmatisierung sowie erhöhter Gefährdung durch Diskriminierung und Gewalt resultiert.

Seit 2016 gibt es in Deutschland bundesweite Mindeststandards zum Schutz von Menschen in Asylunterkünften, die als fachliche Leitlinien zur Verhinderung von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch dienen. In den Folgejahren wurden sie regelmäßig überarbeitet und erweitert, in Hinblick auf besonders schutzbedürftige Gruppen wie queere Asylsuchende sowie Asylsuchende mit Behinderungen und Traumafolgestörungen.

2021 wurden die Mindeststandards an veränderte rechtliche und fachpolitische Rahmenbedingungen angepasst, um den Gewaltschutz strukturell zu stärken. Sie werden weiterhin fortlaufend weiterentwickelt (vgl. BMFSFJ/UNICEF 2021).

Die zu erfüllenden Standards und spezifische Schutzmaßnahmen umfassen u.a.:

- diskriminierungssensibler Umgang,
- niedrigschwellige und vertrauliche Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten
- Berücksichtigung besonderer Bedarfe bei der Unterbringung (z. B. Schutzräume, alternative Unterbringung),
- Zugang zu spezialisierten Beratungsstellen.

Zu den spezifischen Beratungsangeboten zählen bspw.:

- LSVD (Lesben- und Schwulenverband Deutschland) für Beratung, rechtliche Unterstützung und politische Interessenvertretung
- Queer Refugees Deutschland: bundesweites Netzwerk mit Informationen, Community-Anbindung und niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten speziell für queere Geflüchtete.

9 Rolle und Handlungsmöglichkeiten für (neue) Fachkräfte in der Beratung von Asylsuchenden

Die Beschreibungen der vorangegangenen Kapitel machen deutlich, wie stark gesetzliche Vorgaben und behördliche Praxis die Lebensbedingungen von Asylsuchenden und ihre Teilhabemöglichkeiten prägen. Deutlich wurde auch, dass das europäische Asyl- und Aufnahmesystem weiter ausdifferenziert wurde – in Bezug auf bestimmte Personengruppen, Verfahrensarten und Unterbringung.

Die Beratung von Asylsuchenden bewegt sich daher immer in einem psychosozialen Kontext, da psychische Verfassung und individuelle Problemlagen nicht losgelöst von sozialen Bedingungen betrachtet werden können. Psychosoziale Beratung im Arbeitsfeld Fluchtmigration bedenkt demnach zum einen soziale Faktoren wie fluchtauslösende Ereignisse, die Bedingungen während der Flucht sowie die Lebensbedingungen nach der Ankunft.

Diese Aspekte betreffen existenzielle Lebensgrundlagen, gesellschaftliche Strukturen und Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe. Zum anderen berücksichtigt und adressiert psychosoziale Beratung psychologische Faktoren, die eng mit diesen sozialen Bedingungen verbunden sind. Dazu gehören das Zurechtfinden in einem neuen Umfeld, eigene Einstellungen und Wahrnehmungen, das Selbstbild sowie der Umgang mit belastenden Erfahrungen. Auch starker Stress, Ängste und neue Herausforderungen beeinflussen das psychische Erleben der Betroffenen.

Fachkräfte sollten sich bewusst sein, dass sie in Beratungsgesprächen – meist indirekt – mit der psychosozialen Situation und den Gefühlen ihres Gegenübers in Kontakt kommen. Die genannten sozialen und psychologischen Faktoren haben einen großen Einfluss auf die Gesundheit und die Lebenslagen von Asylsuchenden. Daher sollte die Beratung thematisch vorsichtig, sensibel und sprachlich achtsam gestaltet werden. Der systemische Blick, der die bisherigen Ausführungen prägt, sollte auch für (neue) Fachkräfte handlungsleitend sein.

Ziele und Professionalität psychosozialer Beratung

Das Ziel psychosozialer Beratung von Asylsuchenden ist grundsätzlich, unter erschwerten Lebensbedingungen eine Verbesserung der Lebensumstände sowie einen besseren Umgang mit diesen zu ermöglichen. Aus psychosozialer Perspektive nehmen Fachkräfte dabei keine (psycho-)therapeutische Rolle ein. Es erfolgt keine konfrontative Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse. Im Vordergrund steht eine stabilisierende, informierende sowie ziel- und lösungsorientierte Beratung.

Psychosoziale Beratung versteht sich dabei nicht nur als Entscheidungshilfe oder Wissensvermittlung, sondern umfasst darüber hinaus weitergehende unterstützende Funktionen. Sie verfolgt einen fördernden und präventiven Ansatz, unterstützt bei der Problembewältigung und stärkt die Handlungsfähigkeit in Krisensituationen. Dabei knüpft sie an den Ressourcen und Lebenswelten der Ratsuchenden an. Ziel ist es, neue Kraft und Perspektiven zu eröffnen sowie Gefühle von Macht- und Kontrollverlust, Desorientierung, Unsicherheit, Demoralisierung und Hoffnungslosigkeit zu verringern (vgl. Nestmann 2008: 6ff.).

Psychosoziale Beratung befasst sich sowohl mit sozialen Problemlagen als auch mit dem emotionalen Erleben der Ratsuchenden, ohne diese therapeutisch zu bearbeiten. Sie folgt der Erkenntnis, dass die unterstützende Auseinandersetzung mit persönlichen Problemen, die aus gesellschaftlichen Bedingungen entstehen, immer auch persönliche und intime Sphären der Ratsuchenden berührt (vgl. Großmaß 2007: 100).

Die Verbesserung der Lebensumstände der betroffenen Asylsuchenden durch Beratung baut nur dann auf einem professionellen Grundstein auf, wenn sie einer menschenrechtsorientierten Einstellung folgt. Beratung als Teil des Feldes Sozialer Arbeit folgt ethischen Prinzipien – sie sollte Werte wie Freiheit, Gerechtigkeit, Emanzipation, Selbstgestaltung, Anerkennung, Solidarität, Verantwortung, Partizipation und soziale Gerechtigkeit vertreten bzw. einem systemischen Menschenrechtsparadigma unterliegen (vgl. Staub-Bernasconi 2007: 20ff.).

Zusätzlich zum Grundverständnis braucht es interdisziplinäres migrationswissenschaftliches Wissen, rechtliches Kontextwissen und beratungsmethodisches Handlungswissen. Da der Arbeitsbereich von ständig wechselnden rechtlichen Vorschriften und komplexer Unübersichtlichkeit geprägt ist, braucht es außerdem einen passenden Umgang mit fehlendem Wissen.

Dieser Umgang beinhaltet zum einen die Notwendigkeit einer ständigen Professionalisierung; zum anderen sollten Beratungskräfte offen besprechen, wenn sie sich inhaltlich unsicher sind. Im Zweifel müssen sie neue Beratungsinhalte vor- und nachbereiten oder Ratsuchende erst in Folgeterminen zu Themen beraten, bei denen sich Unklarheiten oder Unsicherheiten ergeben haben.

Eine psychosoziale Beratung, die von migrationspädagogischen Sichtweisen geprägt ist, erwartet von Beratungskräften eine rassismuskritische und selbstreflexive Haltung. Dazu zählt, gesellschaftliche Machtverhältnisse – inklusive der eigenen Verwicklung in diese – kritisch zu analysieren und zu reflektieren (vgl. Mecheril 2013: 16; Mecheril 2016: 11 ff.). Rassistische Zuschreibungen sowie Paternalisierungen und Viktimisierungen sollten vermieden werden. Ebenfalls ist die eigene Heroisierung problematisch (vgl. Seukwa 2016: 198). Dadurch werden Über- und Unterordnungsverhältnisse verstärkt.

Individuelle Bedarfe, Lebenslagen und Aussagen der Ratsuchenden sollten stattdessen im Mittelpunkt der jeweiligen Beratungssituation stehen und Machtverhältnisse, soweit wie möglich, abgebaut werden. Dabei geht es um die Schaffung von Entscheidungsspielräumen, Autonomie und Abbau von Wissenshierarchien.

Professionelle Beratungsgespräche basieren auf einer empathischen, offenen Gesprächsführung, Feinfühligkeit sowie einer stimmigen Gestik und Mimik. Diese kommunikativen Kompetenzen schaffen zentrale Voraussetzungen für gelingende Beratungssituationen. Neben Haltung, Reflexivität und kommunikativer Kompetenz ist allerdings vor allem das fachspezifische Wissen sowie dessen fallbezogene und verständliche Vermittlung ausschlaggebend für den Wert der Beratung. Durch das Zusammenspiel dieser Kompetenzen entfaltet sich professionelle (psychosoziale) Beratung von Asylsuchenden.

Wissen und Rollen in der Beratung unter GEAS-Bedingungen

Das spezifische Wissen über das Asyl- und Aufnahmesystem kann unter Umständen eine entscheidende Wirkung für den weiteren Lebensverlauf der Asylsuchenden in der Beratung entfalten. Beratungskräfte übernehmen in den bisher genannten Zusammenhängen des Asyl- und Aufnahmesystems eine wichtige Brückenfunktion. Sie entscheiden nicht über Verfahren, können aber dazu beitragen, dass Rechte fallbezogen vermittelt und eingehalten werden und dass besondere Schutzbedarfe erkannt, verstanden und weitergeleitet werden.

Beratungskräfte tragen dazu bei, komplexe Verfahrensabläufe verständlicher und gesundheitliche oder psychosoziale Problemlagen sichtbarer zu machen. Sie unterstützen Betroffene bei der Wahrnehmung ihrer rechtsstaatlichen, demokratischen Möglichkeiten. Gerade unter Bedingungen beschleunigter Verfahren kommt ihnen und der Genauigkeit ihrer Arbeit eine hohe Bedeutung zu, weil schon geringe Verzögerungen oder Missverständnisse gravierende Folgen für den weiteren Verfahrensverlauf haben können.

Die engen zeitlichen Vorgaben nach der GEAS-Reform können vor allem für vulnerable oder traumatisierte Personen eine große Hürde bedeuten und sich auf die effektive Wahrnehmung von Rechtsschutz auswirken. Daher sollten Asylsuchende durch Beratungskräfte frühzeitig über Fristen informiert und bei Bedarf an spezialisierte Anwaltskanzleien oder Beratungsstellen verwiesen werden. Wenn Asylsuchende um die Erklärung eines Bescheids bitten, sollten Beratungskräfte auf das Zustellungsdatum, die getroffene Entscheidung, deren Begründung sowie die Rechtsmittelbelehrung einschließlich der dort benannten Fristen achten und diese Angaben in verständlicher Sprache erläutern – ggf. unter Hinzunahme von geeigneter Sprachmittlung.

Juristische Einzelfragen und konkrete Handlungsschritte sollten spezialisierten Beratungskräften und Anwaltskanzleien vorbehalten bleiben. Gleichzeitig sollten Beratungskräfte grundsätzlich in der Lage sein, die Dringlichkeit eines Bescheids einzuschätzen und eine erste Orientierung zu geben, um Betroffene passend weiterleiten zu können.

Gleichzeitig stehen Beratungskräfte selbst unter erhöhtem Druck: Sie müssen in kurzer Zeit Vertrauen aufbauen, Schutzbedarfe erkennen, gegebenenfalls medizinische oder psychologische Abklärungen anstoßen und zwischen rechtlichen, sozialen und gesundheitlichen Unterstützungssystemen vermitteln. Wo hierfür Zeit, Zugänge und Kooperationsstrukturen fehlen, steigt das Risiko, dass besonders belastete Asylsuchende im Verfahren nicht angemessen erfasst werden. Umso wichtiger sind verlässliche Verweisstrukturen, interdisziplinäre Zusammenarbeit und ausreichend ausgestattete vertrauliche Beratungsangebote.

Das gilt in besonderer Weise für Personen, die sich in einem Asylgrenzverfahren, Rückkehrgrenzverfahren oder Haft befinden. Die Kombination aus räumlicher Einschränkung, Zeitdruck, Verfahrensunsicherheit und drohender Abschiebung kann psychosoziale Belastungen deutlich verstärken. Kinder, Jugendliche, Familien und traumatisierte Erwachsene reagieren möglicherweise mit Angst, Rückzug, Schlafstörungen, Reizbarkeit, Konzentrationsproblemen oder akuten Krisen bis hin zur Suizidalität. Psychische Belastungen können die Fähigkeit zur Wahrnehmung von Verfahrensrechten stark beeinträchtigen.

Handlungsaufträge für Beratungskräfte

Beratung in diesem Feld braucht daher eine doppelte Perspektive: Sie muss sowohl psychosozial stabilisieren als auch verfahrensbezogen orientieren. Dazu gehört,

- Belastungsanzeichen ernst zu nehmen,
- Hinweise auf Vulnerabilität sorgfältig und nachvollziehbar zu dokumentieren,
- Betroffene über Rechte, Fristen und Unterstützungswege verständlich zu informieren,
- bei Bedarf an medizinische, psychotherapeutische, jugendhilferechtliche oder anwaltliche Stellen weiterzuvermitteln und
- die Grenzen der eigenen Rolle klar zu benennen.

Im Bereich der Gesundheitsversorgung kommt Beratungskräften vor allem eine Informations- und Vermittlungsfunktion zu. Vielen Asylsuchenden ist das deutsche Gesundheitssystem mit seinen spezifischen Regelungen des AsylbLG nicht bekannt.

Häufig können sie behördliche Bescheide nicht ausreichend erfassen oder stoßen aufgrund von Sprachbarrieren, Wartezeiten und bürokratischen Anforderungen auf Zugangsprobleme.

Typische Aufgaben in der Beratung sind daher,

- über die Grundstruktur der Gesundheitsversorgung nach dem AsylbLG zu informieren,
- gemeinsam mit den Betroffenen bestehende oder vermutete Behandlungsbedarfe zu klären,
- bei der Antragstellung auf Kostenübernahme unter Verweis auf § 4 AsylbLG, § 6 AsylbLG oder – wenn zutreffend – § 2 AsylbLG zu unterstützen,
- auf die Bedeutung qualifizierter Atteste und Stellungnahmen zur Begründung von Leistungsansprüchen hinzuweisen,
- im Falle von Leistungsablehnungen bei Bedarf an spezialisierte Beratungsstellen oder anwaltliche Vertretung zu vermitteln,
- sowie auf einen (trauma-)sensiblen Umgang mit psychischen Belastungen hinzuwirken.

Gerade bei vulnerablen Asylsuchenden sollten Gesundheitsfragen nicht isoliert und rein klinisch betrachtet werden. Faktoren wie Unterbringungssituation, aufenthaltsrechtliche Unsicherheit, familiäre Trennung, Erfahrungen von Gewalt oder Diskriminierung sowie fehlende soziale Stabilität stehen häufig in engem Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand und dem Zugang zu medizinischer Versorgung.

Wo es ggf. tiefergehende, spezialisierte Beratung braucht, etwa zu den Rechten queerer, gewaltbetroffener oder unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender, empfiehlt es sich, frühzeitig an geeignete Stellen zu vermitteln oder sie einzubinden.

Nicht jede Beratungsstelle und jede Beratungskraft kann zu jedem Themenkomplex gleich professionell beraten. Daher empfiehlt sich, allgemeines rechtliches und beratungsspezifisches Wissen als Grundlage aufzubauen und sich dann weitergehend zu spezialisieren. Dies kann ein Fokus auf bestimmte Gruppen oder Fallkonstellationen sein, wie z.B. die Beratung von gewaltbetroffenen Asylsuchenden, AMMVO-Fällen, in-

haftierten Personen oder (unbegleiteten) Kindern und Jugendlichen. So wird sichergestellt, dass Beratungsfehler möglichst vermieden und Überforderungen auf Seiten der Beratungskräfte abgefedert werden.

Besonderheiten in der Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien

In der Beratung von (unbegleiteten) Kindern und Jugendlichen sowie von Familien gelten besondere rechtliche Vorgaben und fachliche Anforderungen. Junge Menschen müssen über die für sie relevanten Regelungen in einer Weise informiert werden, die sich an ihren entwicklungsbezogenen Voraussetzungen orientiert. Informationen sollten vereinfacht, alltagsnah und stets alters- und kindgerecht vermittelt werden, um Überforderung zu vermeiden. Es kann hilfreich sein, Beratungsgespräche mit jungen Asylsuchenden gezielt vorzubereiten. Dabei sollte vorab überlegt werden, welches altersgerechte Vokabular, welche Erklärungsformen und welche methodischen Zugänge geeignet sind, um Verständnis zu fördern und Überforderung zu vermeiden.

Asylentscheidungen und auch daran anschließende Beratungssituationen stellen für junge Menschen häufig tiefgreifende Einschnitte in ihre Lebenswirklichkeit dar. Beratungskräfte sollten sich der hohen Bedeutung bewusst sein, die jedes Wort, jede Haltung und jede Verhaltensweise für Asylsuchende haben kann – vor allem im jungen Alter. Das erlebte Leid sollte anerkannt und ernst genommen werden. Gleichzeitig sollte psychosoziale Beratung nicht in der reinen Anerkennung von Leid verharren, sondern darauf abzielen, Bewältigungsstrategien zu stärken und neue Perspektiven sowie Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Weiterführende Informationen zu den Anforderungen an professionelle Beratung und Methodik bzw. Abläufen in der Beratung bietet die folgende Veröffentlichung:

IBIS e. V. (2026): "Die psychosoziale Beratung und Identifizierung von vulnerablen Asylsuchenden. Mit besonderem Blick auf Kinder, Jugendliche und Familien im Asyl-, Aufnahme- und Versorgungssystem. Broschüre zur Einführung in Hintergründe und Beratungsmethodik für (neue) Fachkräfte".

Diese Publikation sowie weitere Informationen zu GEAS und (vulnerablen) Asylsuchenden finden sich in der Rubrik „Wissenswertes“ für Beratungskräfte auf der Homepage von IBIS e.V.

Beratung als Möglichkeit zur Erweiterung gesellschaftlicher Teilhabe

Neben besonders komplexen Beratungsfeldern (z. B. asyl-, aufenthalts- und sozialrechtliche Fragestellungen, Gesundheit, Rechtsschutz, Abschiebung oder Haft) ist auch die Beratung zur Erweiterung gesellschaftlicher und kultureller Teilhabe sowie zu Bildungs- und Arbeitsmarktzugängen wichtig. Beratungsthemen wie Sprache, Schule, Arbeit, Kinderbetreuung, Soziokultur etc. sind bedeutsame Herausforderungen im Alltag und stehen teilweise im Zusammenhang mit aufenthaltsrechtlichen Zukunftsaussichten.

Das Asylrecht bzw. AsylG kennt zwar grundsätzlich keinen Einfluss sozialer Teilhabe bzw. Integrationsleistungen auf die Zuerkennung von Schutz; relevant sind in erster Linie sicherheitsrechtliche Aspekte, etwa bei erheblichen Straftaten oder Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit. Wird ein Asylantrag abgelehnt, eröffnet jedoch das AufenthG unter bestimmten Voraussetzungen – im Rahmen sogenannter Bleiberechtsregelungen (§§ 25a, 25b AufenthG etc.) – rechtliche Möglichkeiten zum Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis für Menschen mit einer sogenannten Duldung. Daher ist es sinnvoll, in der Beratung von Asylsuchenden frühzeitig über realistische, beeinflussbare oder auch fehlende Zukunftsoptionen zu sprechen, um falsche Erwartungen zu vermeiden. Nur so entsteht ein realistisches Bild von Beratungszielen und Zukunftsaussichten. Um diese rechtlich beurteilen zu können, braucht es allerdings viel Fach- und Erfahrungswissen.

Beratungsstellen können sich auf bestimmte Themenfelder spezialisieren. Gleichzeitig können Beratungskräfte – gerade bei komplexen rechtlichen Fragen – gegen Ende von Gesprächen bewusst noch entlastende und ressourcenstärkende Themen aufgreifen.

Eine zentrale Herausforderung und zugleich ein anspruchsvoller Beratungsansatz besteht darin, auch unter stark einschränkenden Bedingungen gemeinsam nach Handlungsmöglichkeiten zu suchen und Rechte geltend zu machen, die zunächst verschlossen zu sein scheinen.

10 Quellenverzeichnis

Bundesministerium des Innern (2025): Bundeskabinett beschließt nationale Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Pressemitteilung vom 03.09.2025. Online verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/09/geas-umsetzung.html> [zuletzt aufgerufen am 04.05.2026].

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Die Leistungen des Bildungspakets, 01.01.2024. Online verfügbar unter: [Die Leistungen des Bildungspakets - BMAS](#) [zuletzt aufgerufen am 11.05.2026].

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer – BAfF e.V. (2017): Arbeitshilfe zur Beantragung der Kostenübernahmen von Therapien mit minderjährigem Geflüchteten und jungen Volljährigen. Online verfügbar unter: [BumF_BAfF-Arbeitshilfe-Therapie-Jugend.pdf](#) [zuletzt aufgerufen am 13.05.2026].

Deutscher Bundestag (2026): Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz). Bundestags-Drucksache 21/1848, 21. Wahlperiode. Online verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/018/2101848.pdf> [zuletzt aufgerufen am 13.05.2026].

Deutsches Kinderhilfswerk (2025): Kinderrechte wahren: 10 Empfehlungen für die Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in Deutschland. Online verfügbar unter: [DKHW_POSITIONSPAPIER_KR_GEAS_SEPTEMBER_2025_FINAL.pdf](#) [zuletzt aufgerufen am 11.05.2026]

Deutsches Institut für Menschenrechte (2025a): Stellungnahme. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz). Online verfügbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/entwurf-eines-gesetzes-zur-anpassung-des-nationalen-rechts-an-die-reform-des-gemeinsamen-europaeischen-asylsystems-geas-anpassungsgesetz-1> [zuletzt aufgerufen am 11.05.2026]

Deutsches Institut für Menschenrechte (2025b): Umsetzung der EU-Asylreform in Deutschland. Menschenrechtsinstitut kritisiert geplante Freiheitsbeschränkungen für Geflüchtete. Online verfügbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/menschenrechtsinstitut-kritisiert-geplante-freiheitsbeschraenkungen-fuer-gefluechtete> [zuletzt aufgerufen am 11.05.2026]

European Union Agency for fundamental Rights (FRA) (2024). Pact on Migration and Asylum: FRA's support in its implementation. Online verfügbar unter: [Pact on Migration and Asylum: FRA's support in its implementation | European Union Agency for Fundamental Rights](#) [zuletzt aufgerufen am: 12.05.2026]

Funck, J.B. und Ciesielski, M (2025): Bildungsrechte und Schulbildung für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen – Verfügbarkeit und Zugänglichkeit in den Bundesländern. Forschungsbericht zur BiSKE-Studie, 21. November 2025. Online verfügbar unter: [content](#) [zuletzt aufgerufen am 11.05.2026].

Großmaß, R. (2007). Psychotherapie und Beratung. In: Nestmann, F.; Engel, F.; Sickendiek, U. (Hg.) (2007). Das Handbuch der Beratung. Band 1. Disziplinen und Zugänge. 2. Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag.

Hruschka, C; Nestler, R. (2025): Gutachten. Kinderrechtliche Aspekte der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Herausgegeben von: Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht (BuMF) e.V., Der Paritätische Gesamtverband, Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Deutsches Komitee für UNICEF e.V., Kindernothilfe e.V., Save the Children Deutschland, SOS-Kinderdorf e.V., Terre des Hommes Deutschland, World Vision Deutschland. Online verfügbar unter: [GUTACHTEN_GEAS_HRUSCHKA_NESTLER_2025.pdf](#) [zuletzt aufgerufen am 15.05.2026]

Mecheril, P. (2013). „Kompetenzlosigkeitskompetenz“. Pädagogisches Handeln unter Einwanderungsbedingungen. In: Auernheimer, G. (Hg.) (2013). Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität. 4. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Mecheril, P. (2016). Migrationspädagogik - ein Projekt. In: Mecheril, P. (Hg.) (2016). Handbuch Migrationspädagogik. Weinheim und Basel: Beltz.

Meysen, T., Beckmann, J. und Gonzalez Mendez de Vigo, N. (2016): Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, München, S. 27 – 35, Deutsches Jugendinstitut (Hg.). Online verfügbar unter: [Microsoft Word - DIJuF-Expertise Flüchtlingskinder und Tagesbetreuung_2016-01-28](#) [zuletzt aufgerufen am 11.05.2026].

Nestmann, F. (2008). Die Zukunft der Beratung in der sozialen Arbeit. In: Beratung Aktuell. Fachzeitschrift für Theorie und Praxis der Beratung. 2-2008. Paderborn: Junfermann Verlag. Online verfügbar unter: <http://docplayer.org/4831907-Die-zukunft-der-beratung-in-der-sozialen-arbeit.html> [Zuletzt aufgerufen am 01.04.2026].

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (2026): Hinweise zum Umgang mit der Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 des AsylG. Erlass vom 25.02.2026. Online verfügbar unter: [Niedersächsische Erlasse | Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung](#) [zuletzt aufgerufen am: 11.05.2026]

Sachverständigenrat für Integration und Migration (2025): SVR begrüßt rechtzeitige GEAS-Anpassung, kritisiert aber zu restriktive und intransparente Umsetzung in nationales Recht. Presseinformation vom 03.11.2025. Online verfügbar unter: <https://www.svr-migration.de/presse/geas-anpassung/> [zuletzt aufgerufen am 15.05.2026].

Seukwa, H. L. (2016). Flucht. In: Mecheril, P. (Hg.) (2016). Handbuch Migrationspädagogik. Weinheim und Basel: Beltz. S. 196-210.

Staub-Bernasconi, S. (2007): Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft. In: Lob-Hüdepohl, Andreas/Lesch, Walter (Hg.) (2007): Ethik Sozialer Arbeit – Ein Handbuch: Einführung in die Ethik der Sozialen Arbeit, UTB/Schöningh: S. 20-54.

Terre des Hommes & Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht (BuMF) (2026). Das SGB VIII und die GEAS-Reform: Schutz, Versorgung und Vertretung von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Online verfügbar unter: [geas-reform-handreichung-um-tdh-bumf-1.pdf](#) [zuletzt aufgerufen am 13.5.2026]

UNICEF und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, April 2021, S. 9 ff. Online verfügbar unter [RZ_Mindeststandards_2021_Einzelseiten_web.pdf](#) [zuletzt aufgerufen am 11.05.2026].

11 Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

AMM-Verordnung. Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013. online verfügbar unter: [Verordnung \(EU\) 2024/1351](#) [zuletzt aufgerufen am: 20.05.2026]

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 112) geändert worden ist. online verfügbar unter: [AsylbLG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026]

Asylgesetz (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist. Online verfügbar unter: [AsylG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) [zuletzt aufgerufen am: 20.05.2026]

Asylverfahrensverordnung. Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU. online verfügbar unter: [Verordnung - EU - 2024/1348 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am: 31.03.2026]

Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist. online verfügbar unter: [AufenthG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026]

Aufnahmerichtlinie. Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen. online verfügbar unter: [Richtlinie - EU - 2024/1346 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am: 31.03.2026]

Beschäftigungsverordnung (BeschV) vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355) geändert worden ist. online verfügbar unter: [BeschV - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026]

Charta der Grundrechte der Europäischen Union ABl. C 326 vom 26.10.2012. online verfügbar unter: [Charta der Grundrechte der Europäischen Union \(GRCh\) - de-jure.org](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026]

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)– Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist. online verfügbar unter: [SGB 8 - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026].

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143) geändert worden ist. online verfügbar unter: [SGB 5 - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026]

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist. online verfügbar unter [SGB IX - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026]

Eurodac-Verordnung. Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates. online verfügbar unter: [Verordnung - EU - 2024/1358 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am: 31.03.2026]

Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) vom 04.11.1950, zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 15 vom 24.6.2013 m.W.v. 1.8.2021. online verfügbar unter: [Europäische Menschenrechtskonvention \(MRK\) - dejure.org](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026].

Gesetz zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz), Bundesgesetzblatt vom 28.04.2026, BGBl. 2026 I Nr. 111. Online verfügbar unter: [Bundesgesetzblatt Teil I - Gesetz zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems - Bundesgesetzblatt](#) [zuletzt aufgerufen am 29.04.2026]

Grenzurückführungsverordnung. Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung eines Rückkehrverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148. online verfügbar unter: [Verordnung - EU - 2024/1349 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am: 31.03.2026]

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist. online verfügbar unter: [GG - Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland](#) [zuletzt ausgerufen am 19.05.2026]

Krisenverordnung. Verordnung (EU) 2024/1359 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147. online verfügbar unter: [Verordnung - EU - 2024/1359 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am: 31.03.2026]

Qualifikationsverordnung. Verordnung (EU) 2024/1347 – Anerkennungs-Verordnung zur Regelung der materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling bzw. die Gewährung subsidiären Schutzes sowie der Rechtsstellung von international Schutzberechtigten. online verfügbar unter: [EUR-Lex - Official Journal of the European Union](#) [zuletzt aufgerufen am 01.04.2026]

Resettlementverordnung. Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147. online verfügbar unter: [Verordnung - EU - 2024/1350 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am: 31.03.2026]

Screening-Konsistenz-Verordnung. Verordnung (EU) 2024/1352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen. online verfügbar unter: [Verordnung - EU - 2024/1352 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am: 31.03.2026]

Screening-Verordnung. Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 online verfügbar unter: [Verordnung - EU - 2024/1356 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am: 31.03.2026]

Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union. Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010. online verfügbar unter: [Verordnung - 2021/2303 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am 31.03.2026]

12 Impressum

Herausgeber und Copyright (alle Rechte vorbehalten):

IBIS – Interkulturelle Arbeitsstelle für Forschung, Dokumentation, Bildung und Beratung e.V. (kurz: IBIS e.V.) | Klävemannstr. 16 | 26122 Oldenburg

Die Inhalte dieser Broschüre wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Trotz sorgfältiger Prüfung wird keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernommen. Diese Broschüre dient ausschließlich der Information und ersetzt keine individuelle rechtliche Beratung. Sollten Fehler enthalten sein oder Anregungen bestehen, sind wir dankbar für Hinweise an:

Hendrik Lammers (Autor) | Verantwortung für den Inhalt | qm@ibis-ev.de

Jana Lenaerts (Öffentlichkeitsarbeit) | Verantwortung für Layout und Gestaltung | presse@ibis-ev.de

Diese Broschüre wurde im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union kofinanziert und bis Ende Mai 2026 im Projekt „Familien im Zentrum“ erstellt. Die Rechtsprechung des EuGH vom 04.06.2026 wurde nachträglich berücksichtigt.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Diese Broschüre gibt die Auffassung des Verfassers wieder und entspricht nicht notwendigerweise der Position des Fördermittelgebers. Die Europäische Kommission kann nicht für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

[Instagram](#) | [Facebook](#) | [bluesky](#)

IBIS - Interkulturelle Arbeitsstelle e.V.

